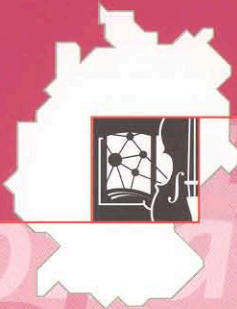


Thüringer  
Kultusministerium



Gymnasiale  
Oberstufe

Chemie

Physik

05

10 11 09

6 12

*Schule in Thüringen*

Stand 12|2007

FREISTAAT  
THÜRINGEN



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Thüringer Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

*Herausgeber:*

Thüringer Kultusministerium,  
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt  
[www.thueringen.de/de/tkm](http://www.thueringen.de/de/tkm)

*Druck:*

Gutenberg Druckerei GmbH, Weimar

*Stand:*

Dezember 2007

*Satz und Gestaltung:*

S. Hüniger, Werbeagentur Kleine Arche, Erfurt

---

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1. Grundlagen und Zielsetzungen der gymnasialen Oberstufe in Thüringen</b>	<b>6</b>
<b>2. Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>7</b>
<b>3. Struktur der Thüringer Oberstufe</b>	<b>8</b>
3.1 Übersicht über die zeitliche Abfolge der Thüringer Oberstufe	8
3.2 Aufgabenfelder	9
3.3 Unterrichtsfächer	10
3.4 Fächerkombinationen	10
3.4.1 Wahl der Leistungsfächer	10
3.4.2 Wahl der Grundfächer	12
3.5 Seminarfach	13
3.6 Hinweise	14
<b>4. Bewertung/Kursnote</b>	<b>15</b>
4.1 Punktesystem	15
4.2 Leistungsnachweise	16
4.2.1 Kurshalbjahre 11/I, 11/II und 12/I bzw. 12/I, 12/II und 13/I	16
4.2.2 Kurshalbjahre 12/II bzw. 13/II	17
4.3 Seminarfachleistung	18
<b>5. Abiturprüfung</b>	<b>18</b>
<b>6. Gesamtqualifikation</b>	<b>20</b>
6.1 Qualifikation im Grundfachbereich	21
6.2 Qualifikation im Leistungsfachbereich	22
6.3 Qualifikation im Prüfungsbereich	22
<b>7. Schlussbemerkung</b>	<b>23</b>
Legende	24
Anlage 1 Wahlmöglichkeiten in der Qualifikations- phase des Gymnasiums	25
Anlage 2 Wahlmöglichkeiten in der Qualifikations- phase des beruflichen Gymnasiums Fachrichtung Wirtschaft	26

Anlage 3	<i>Wahlmöglichkeiten in der Qualifikationsphase des beruflichen Gymnasiums Fachrichtung Gesundheit und Soziales</i>	27
Anlage 4	<i>Wahlmöglichkeiten in der Qualifikationsphase des beruflichen Gymnasiums Fachrichtung Technik</i>	28
Anlage 5	<i>Wahlmöglichkeiten Sportgymnasium</i>	29
Anlage 6	<i>Wahlmöglichkeiten Musikgymnasium Spezialklassen Musik</i>	29
Anlage 7	<i>Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung ohne Seminarfachleistung</i>	30
Anlage 8	<i>Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit Seminarfachleistung</i>	31
Anlage 9	<i>Punktekreditkarten</i>	32
Anlage 10	<i>Ermittlung der Durchschnittsnote</i>	34
Anlage 11	<i>Beispiel zur Ermittlung der Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Abiturprüfung (Grundfachbereich)</i>	35
Anlage 12	<i>Beispiel zur Ermittlung der Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Abiturprüfung am beruflichen Gymnasium (Grundfachbereich)</i>	37
Anlage 13	<i>Beispiel zur Ermittlung der Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Abiturprüfung (Leistungsfachbereich)</i>	38
Anlage 14	<i>Beispiel zur Ermittlung der Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Abiturprüfung am beruflichen Gymnasium (Leistungsfachbereich)</i>	41
Anlage 15	<i>Beispiel zum Erreichen der Prüfungsqualifikation ohne Seminarfachleistung und ohne zusätzliche mündliche Prüfung</i>	42
Anlage 16	<i>Beispiel zum Erreichen der Prüfungsqualifikation ohne Seminarfachleistung und mit zusätzlicher mündlicher Prüfung</i>	43
Anlage 17	<i>Beispiel zum Erreichen der Prüfungsqualifikation mit Seminarfachleistung und ohne zusätzliche mündliche Prüfung</i>	44
Anlage 18	<i>Beispiel zum Erreichen der Prüfungsqualifikation mit Seminarfachleistung und mit zusätzlicher mündlicher Prüfung</i>	45
Anlage 19	<i>Auszüge aus der ThürSchulO und der VV Oberstufe</i>	46
Anlage 20	<i>Adressenliste Erläuterungen/Fußnoten</i>	57 60



***Liebe Schülerinnen und Schüler,  
liebe Kollegiatinnen und Kollegiaten, liebe Eltern,***

mehr als 30 Prozent der Thüringer Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges legen erfolgreich das Abitur ab. Die Anforderungen sind anspruchsvoll, doch fast alle Schülerinnen und Schüler schaffen die Prüfungen. In dieser Broschüre wird über die Bestimmungen in der gymnasialen Oberstufe im Einzelnen informiert. Sie entsprechen den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz, so dass die Anerkennung des Thüringer Abiturs in allen Bundesländern wie bisher selbstverständlich ist.

Thüringen hat ein modernes und vorbildliches Bildungssystem, das den Herausforderungen der Gegenwart und den Anforderungen der Zukunft gerecht wird. Doch auch Bewährtes muss weiterentwickelt werden. Um das Gymnasium noch besser zu machen, haben wir Anfang 2007 die Reform der gymnasialen Oberstufe auf den Weg gebracht. Die Reform der Sekundarstufe I wird folgen.

Der Thüringer Weg zum Abitur ist und bleibt anspruchsvoll. Er sichert landesweite Qualitätsstandards durch zentrale schriftliche Prüfungsaufgaben sowohl für die besondere Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 als auch für das Abitur. Damit werden jeder Schülerin und jedem Schüler individuelle Schwerpunktsetzungen und Wahlmöglichkeiten und eine vertiefte Allgemeinbildung als Voraussetzung für eine umfassende Studierfähigkeit ermöglicht.

Prof. Dr. Jens Goebel  
*Thüringer Kultusminister*

# 1. Grundlagen und Zielsetzungen der gymnasialen Oberstufe in Thüringen

Ziel des Unterrichts im Gymnasium, in der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen, im beruflichen Gymnasium sowie im Kolleg ist eine vertiefte allgemeine Bildung, die vor allem für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird oder auf eine sonstige berufliche Ausbildung vorbereitet. Das Gymnasium vermittelt die allgemeine Studierfähigkeit und führt nach Durchlaufen der gymnasialen Oberstufe mit erfolgreichem Abschluss – dem Abitur – zur allgemeinen Hochschulreife.

Das berufliche Gymnasium hat einen beruflichen Schwerpunkt, der sich auch im Fächerangebot niederschlägt. Es vermittelt eine gleichwertige, jedoch nicht gleichartige Ausbildung und führt ebenfalls zur allgemeinen Hochschulreife. In allen genannten Schularten sind die Oberstufenstruktur und die Abiturprüfung gleich.<sup>1</sup> Am beruflichen Gymnasium können doppelt qualifizierende Bildungsgänge zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und dem Erwerb von Berufsabschlüssen eingerichtet werden. Diese Bildungsgänge dauern dreieinhalb oder vier Jahre.

Die Thüringer Oberstufe wurde auf der Grundlage der Thüringer Schulordnung<sup>2</sup> gestaltet, in der die entsprechende Vereinbarung der Kultusministerkonferenz<sup>3</sup> landesspezifisch umgesetzt wird. Dadurch ist die bundesweite Anerkennung des Thüringer Abiturs sichergestellt.

Die dreijährige Thüringer Oberstufe beginnt mit der **Einführungsphase** in der Klassenstufe 10 (für Schüler mit Realschulabschluss in der 11S) am Gymnasium oder in der Klassenstufe 11 am beruflichen Gymnasium bzw. der gymnasialen Oberstufe an der Gesamtschule oder mit der Einführungsphase am Kolleg. Hier sind die Schüler bzw. Kollegiaten<sup>4</sup> noch im Klassenverband zusammen und lernen in dem von ihnen gewählten Profil.

Die Einführungsphase dient der Vorbereitung der **Qualifikationsphase** in den Klassenstufen 11 und 12 (Gymnasium) bzw. 12 und 13 (berufliches Gymnasium, gymnasiale Oberstufe an der Gesamtschule sowie Qualifikationsphase des Kollegs).

Der für die Oberstufe verantwortliche Lehrer – der **Oberstufenleiter** – informiert und berät die Schüler über Zugangsvoraussetzungen, Struktur der Thüringer Oberstufe, Leistungsbewertung und Regelungen für die Abiturprüfung.

<sup>1</sup> Erläuterungen siehe Seite 60

## 2. Zugangsvoraussetzungen

Jeder Schüler am **Gymnasium** muss in die Klassenstufe 10 versetzt worden sein, um in die Einführungsphase der Thüringer Oberstufe eintreten zu können.

Für das **berufliche Gymnasium** muss ein Schüler die Aufnahmebedingungen erfüllen, um an der Schule in die Klassenstufe 11 aufgenommen zu werden und damit in die Einführungsphase der Thüringer Oberstufe eintreten zu können.

Schüler der Klassenstufe 10 der **Regelschule** können in die dreijährige Thüringer Oberstufe übertreten, wenn sie den Realschulabschluss nachweisen sowie erfolgreich an einer Aufnahmeprüfung teilgenommen haben. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn sie im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und Wahlpflichtfach mindestens die Note „gut“ erreicht haben oder wenn eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegt.

Sie können in eine Klasse 11S des Gymnasiums bzw. eine Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums oder der gymnasialen Oberstufe an einer **Gesamtschule** eintreten.

Falls eine Klasse 11S nicht zu Stande kommt, ist der Eintritt auch in eine 10. Klasse des Gymnasiums möglich.

Für Schüler mit Realschulabschluss bildet also die Klassenstufe 11S (10) am Gymnasium bzw. 11 am beruflichen Gymnasium und in der gymnasialen Oberstufe an der Gesamtschule die Einführungsphase, der die zweijährige Qualifikationsphase folgt. Sie legen damit ihr Abitur nach 13 Schuljahren ab.

Dies hat für die nachfolgenden Texte zur Folge, dass es an verschiedenen Stellen z.B. heißt: 11 und 12 bzw. 12 und 13. Gemeint ist damit, dass sich die Aussage 11 und 12 auf das Gymnasium und seine Oberstufe (Qualifikationsphase) bezieht, während mit 12 und 13 gymnasiale Oberstufen (Qualifikationsphase) des beruflichen Gymnasium oder einer Gesamtschule gemeint sind. Von der Struktur her macht dies jedoch für den Schüler keinen Unterschied, sieht man von beruflich orientierten Fächern am beruflichen Gymnasium ab.

Um in die Qualifikationsphase (Kurssystem) der gymnasialen Oberstufe vorzurücken, bedarf es der Versetzung am Ende der Einführungsphase.

Diese Versetzungsentscheidung ist am Gymnasium mit einer besonderen Leistungsfeststellung verbunden. Darüber hinaus wird mit ihr eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt. Näheres hierzu ist der Thüringer Schulordnung, § 68 zu entnehmen (vgl. Anlage 19). Selbstverständlich

erübrigt sich die besondere Leistungsfeststellung und diese Gleichwertigkeitsbescheinigung für Schüler, die bereits den Realschulabschluss erworben haben.

Für junge Erwachsene, die bereits im Berufsleben stehen, besteht die Möglichkeit, auf dem 2. Bildungsweg in einer dreijährigen Vollzeitausbildung an einem **Kolleg** die allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

Die Zugangsvoraussetzungen für das Kolleg<sup>6</sup> sind:

- Mindestalter 19 Jahre,
- Realschul- oder gleichwertiger Abschluss,
- abgeschlossene Berufsausbildung oder dreijährige Berufstätigkeit; die Führung eines Familienhaushaltes ist dabei einer Berufstätigkeit gleichgestellt,
- erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung.

Schüler mit Realschulabschluss, die in den Klassenstufen 7 bis 10 nicht durchgehend am Unterricht in einer **zweiten Pflichtfremdsprache** teilgenommen haben, müssen:

- ihre erste Fremdsprache mindestens noch ein Jahr in der gymnasialen Oberstufe beibehalten. Die Note in diesem Fach ist in die Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase einzubeziehen,
- mit Beginn der Einführungsphase eine zweite Fremdsprache wählen. Diese Fremdsprache ist in der Qualifikationsphase als Grundfach zu belegen.

### 3. Struktur der Thüringer Oberstufe

Die besonderen Merkmale der gymnasialen Oberstufe in Thüringen, die auf einer mehrfach – zuletzt 2004 – modifizierten Vereinbarung der Kultusministerkonferenz von 1972 aufbaut, sind folgender Übersicht zu entnehmen:

#### 3.1 Übersicht über die zeitliche Abfolge der Thüringer Oberstufe

	Gymnasium Kolleg	berufliches Gymnasium Gesamtschule
Einführungsphase Klassenstufe	<b>Unterricht im Klassenverband</b> 10   11	
Qualifikationsphase Klassenstufen Kurshalbjahre	<b>Unterricht im Kurssystem</b> 11 und 12   12 und 13 11/I   12/I 11/II   12/II 12/I   13/I 12/II   13/II	
Abiturprüfung am Ende	12/II	13/II



## 3.2 Aufgabenfelder

In der Qualifikationsphase kann der Schüler zwischen verschiedenen Fächern auswählen, die jeweils Aufgabenfeldern zugeordnet sind. Aufgabenfelder umfassen verwandte Unterrichtsfächer.

	<i>Aufgabenfeld</i>	<i>Fächer</i>
I	sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch, Fremdsprachen, Musik, Kunsterziehung, Darstellen und Gestalten
II	gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Sozialkunde
III	mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik

Darüber hinaus werden den Aufgabenfeldern am beruflichen Gymnasium zugeordnet:

	<i>Aufgabenfeld</i>	<i>Fächer</i>
II	gesellschaftswissenschaftlich	Wirtschaftsgeografie, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen, Betriebswirtschaftslehre, spezielle Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaft, Sozial- und Rechtskunde
III	mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Datenverarbeitung, Informationsverarbeitung, Technik, angewandte Technik, angewandte Naturwissenschaft, Gesundheit

Keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind:

	<i>Aufgabenfeld</i>	<i>Fächer</i>
		Sport, Religionslehre, Ethik

### 3.3 Unterrichtsfächer

Zum Ende der Einführungsphase legt jeder Schüler verbindlich seine Leistungs- und Grundfächer für die zweijährige Qualifikationsphase fest. Neben den Grund- und Leistungsfächern führt der Schüler das Seminarfach aus der Einführungsphase in der Qualifikationsphase verpflichtend weiter.

**Leistungsfächer** sind gerichtet auf eine systematische Auseinandersetzung mit wesentlichen, die Komplexität und den Aspektreichtum des Faches verdeutlichenden Inhalten, Theorien und Modellen, eine vertiefende Beherrschung der fachlichen Arbeitsmittel und –methoden, ihre selbstständige Anwendung, Übertragung und theoretische Reflexion sowie eine reflektierte Standortbestimmung des Faches im Rahmen einer breit angelegten Allgemeinbildung und im fachübergreifenden Zusammenhang.

**Grundfächer** sollen in grundlegende Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen eines Faches einführen, wesentliche Arbeitsmethoden des Faches vermitteln, bewusst und erfahrbar machen sowie Zusammenhänge im Fach und über dessen Grenzen hinaus in exemplarischer Form erkennbar werden lassen.

Im **Seminarfach** sollen die Schüler vertiefend zu selbstständigem Lernen und wissenschaftlichem Arbeiten geführt werden, ihre Arbeitsergebnisse angemessen präsentieren und verteidigen. Problembezogenes Denken soll initiiert und geschult sowie Sozialformen des Lernens trainiert werden, die sowohl Selbstständigkeit als auch Kommunikations- und Teamfähigkeit verlangen und die Schüler veranlassen, über ihre Stellung in der Arbeitsgruppe zu reflektieren.

### 3.4 Fächerkombinationen

Leistungsfächer, Grundfächer sowie das Seminarfach sind in „Bändern“ angeordnet. Aus jedem Band wählt der Schüler ein Fach, daraus ergibt sich seine spezielle Fächerkombination, sein individuelles Lernprofil. Im folgenden Text wird das grundsätzliche System der Wahlmöglichkeiten beschrieben. Welche konkreten Wahlmöglichkeiten an der einzelnen Schule eröffnet werden, hängt jeweils von der personellen, sächlichen und räumlichen Situation sowie den organisatorischen Möglichkeiten der Schule, aber auch vom Wahlverhalten der Schüler ab.

#### 3.4.1 Wahl der Leistungsfächer

Die Wahl der Leistungsfächer ist in zweierlei Hinsicht von besonderer Bedeutung:

Die beiden gewählten Leistungsfächer sind zwingend 1. und 2. Prüfungsfach in der schriftlichen Abiturprüfung; darüber hinaus gehen die erreichten Leistungen (Punkte) in allen Kursen der Leistungsfächer mit doppelter Wertung in die Gesamtqualifikation ein.

Leistungsfächer werden im Umfang von 6 Wochenstunden unterrichtet.

Im Gymnasium werden zur Wahl angeboten:

1. *Leistungsfach* Deutsch oder Mathematik,
2. *Leistungsfach* eine aus den Klassenstufen 5 bis 10 weitergeführte Pflichtfremdsprache oder eine Gesellschaftswissenschaft oder eine Naturwissenschaft.

Das bedeutet, dass entweder Deutsch oder Mathematik mit einem zweiten Leistungsfach kombiniert wird. Als weitergeführte Pflichtfremdsprache sind z.B. Englisch, Russisch, Französisch, Spanisch oder Latein, als Gesellschaftswissenschaft Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht oder Sozialkunde, als Naturwissenschaft Physik, Chemie oder Biologie möglich.

Dies eröffnet viele Kombinationsmöglichkeiten. (vgl. *Anlage 1: Wahlmöglichkeiten in der Qualifikationsphase des Gymnasiums*)

Diese Möglichkeiten gelten genauso für die gymnasiale Oberstufe an einer Gesamtschule und die Kollegs.

Im beruflichen Gymnasium werden zur Wahl angeboten:

1. *Leistungsfach* Deutsch oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft oder eine aus den Klassenstufen 5 bis 10 weitergeführte Pflichtfremdsprache (Englisch, Russisch oder Französisch)
2. *Leistungsfach* Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen oder Gesundheit oder Technik (mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Bautechnik, Metalltechnik, Datenverarbeitungstechnik, Gestaltungstechnik, Physiktechnik)

Die Wahl des zweiten Leistungsfaches erfolgt hier bereits beim Eintritt in die Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums (Klassenstufe 11). Am Ende der Einführungsphase wählt der Schüler mit Eintritt in die Qualifikationsphase nur noch sein 1. Leistungsfach. (vgl. *Anlagen 2, 3, 4: Wahlmöglichkeiten in der Qualifikationsphase des beruflichen Gymnasiums Fachrichtung Wirtschaft, Fachrichtung Gesundheit oder Fachrichtung Technik*)

Am beruflichen Gymnasium können doppelt qualifizierende Bildungsgänge zum gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife **und** von Berufsabschlüssen eingerichtet werden; über

jede der beiden Qualifikationen (z.B. Abitur + Kaufmännischer Assistent/in oder Technischer Assistent/in) wird ein besonderes Abschlusszeugnis erteilt. Diese doppelt qualifizierenden Bildungsgänge dauern insgesamt dreieinhalb bzw. vier Jahre. Die Abiturprüfung findet in jedem Bildungsgang am Ende der dreijährigen gymnasialen Oberstufe statt.

In den Spezialgymnasien (Sport, Musik) und in den Spezialklassen für Musik können als Leistungsfächer gewählt werden:

1. *Leistungsfach*: Deutsch oder Mathematik
2. *Leistungsfach*: Sport bzw. Musik

(vgl. Anlage 5, 6: *Wahlmöglichkeiten in der Qualifikationsphase des Sportgymnasiums, des Musikgymnasiums, der Spezialklassen Musik*).

Gemäß § 145 ThürSchulO kann an den Spezialgymnasien (Musik, Sport) auf Beschluss der Schulkonferenz der Ausbildungsgang um die Klassenstufe 11 Sp erweitert werden, um die großen zeitlichen Belastungen durch Üben und Training bzw. Wettbewerbe und Wettkämpfe während der Qualifikationsphase zu verringern. Dies hat Folgen für das Fächerangebot. Einzelheiten zu diesem Spezialfall werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt, Informationen dazu erteilen die jeweiligen Schulen. (vgl. Anlage 20 Adressenliste)

In den mathematisch-naturwissenschaftlichen Spezialklassen können als Leistungsfächer gewählt werden:

1. *Leistungsfach*: Deutsch oder Mathematik
2. *Leistungsfach*: eine Naturwissenschaft oder Informatik

(Für die weiteren Wahlmöglichkeiten vgl. Anlage 1: *Wahlmöglichkeiten in der Qualifikationsphase des Gymnasiums*)

### 3.4.2 Wahl der Grundfächer

Zusätzlich zu den beiden Leistungsfächern werden mindestens acht Grundfächer gewählt. In Abhängigkeit von den gewählten Leistungsfächern sind einige Grundfächer verbindlich, andere stehen zur Wahl. Ein Fach kann nicht gleichzeitig als Leistungsfach und als Grundfach gewählt werden.

Als Grundfächer müssen, sofern sie nicht als Leistungsfach gewählt wurden, die Fächer Deutsch, Mathematik, Geschichte, eine fortgeführte Pflichtfremdsprache, ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach, eine Naturwissenschaft, ein musikalisches Fach (Kunsterziehung, Musik bzw. Darstellen und Gestalten), Religionslehre bzw. Ethik sowie Sport belegt werden.

Im Gymnasium wird in Abhängigkeit von der Wahl des zweiten Leistungsfaches ein Grundfachband für den Schüler fakul-

tativ. Er **kann** in diesem Band ein fakultatives Fach belegen. Dies sollte jedoch nur bei entsprechender Leistungsfähigkeit des Schülers erfolgen.

Im beruflichen Gymnasium belegt der Schüler aus allen neun Grundfachbändern je ein Fach.

Können die Fächer Religionslehre und Ethik von der Schule nicht angeboten werden, muss zur Erfüllung der Belegungsverpflichtung ein anderes Grundfach belegt werden. Die Wahl, welches Fach verbindlich wird, trifft der Schüler. Allerdings prüft der Schulleiter, ob dies mit Blick auf organisatorische oder andere Notwendigkeiten von der Schule ermöglicht werden kann.

Hat ein Schüler für die gesamte Dauer der Qualifikationsphase eine Sportbefreiung (ärztliches Attest), so muss er ein Ersatzfach belegen.

Ist abzusehen, dass eine Sportbefreiung über mindestens ein Halbjahr der Qualifikationsphase bestehen bleibt, ist ebenfalls eine Entscheidung über den Besuch eines Ersatzfaches zu treffen.

### 3.5 Seminarfach

In der Qualifikationsphase wird das in der Einführungsphase begonnene Seminarfach fortgeführt. Das Seminarfach wird in der Einführungsphase mit 1, in der Qualifikationsphase mit 1<sup>1/2</sup> Wochenstunden unterrichtet.

Im Kurshalbjahr 11/I bzw. 12/I werden zunächst bis zu den Herbstferien Prinzipien und Methoden zur Anfertigung und Präsentation einer Seminarfacharbeit vermittelt und geübt. Danach beginnt die überwiegend selbstständige Arbeit der Schüler zur Erstellung der Seminarfacharbeit. Dabei arbeiten die Schüler in der Regel in Gruppen von drei bis fünf Personen zusammen. Arbeiten einzelner Schüler können vom Schulleiter in Ausnahmefällen zugelassen werden. Ein zentrales Ziel des Seminarfachs ist es, die selbstständige Arbeit in einer Gruppe zu trainieren, deshalb sind Einzelarbeiten nicht erwünscht.

Das Thema der Seminarfacharbeit wird von den Schülern selbst gewählt, es soll mindestens zwei Aufgabenfelder abdecken und muss vom Schulleiter genehmigt werden. Die Seminarfacharbeit ist im Kurshalbjahr 12/I bzw. 13/I fertig zu stellen und zu einem von der Schule festgelegten Termin vorzulegen.

Während der Erstellung der Seminarfacharbeit, die auch außerhalb der Schule erfolgen kann, führen die Schüler regelmäßig Konsultationen mit ihrem Fachlehrer durch. Der Prozess der Erstellung der Seminarfacharbeit ist in einem Berichtsheft zu dokumentieren.

In den Kurshalbjahren 12/I oder 12/II bzw. 13/I oder 13/II findet ein Kolloquium statt, in dem die Seminarfachgruppe ihre Seminarfacharbeit präsentiert und verteidigt. Am Kolloquium sind als Zuhörer die Schüler der Oberstufe zugelassen. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission, die die Seminarfachleistung bewertet, kann Fragen von Zuhörern zulassen sowie fachkompetente Personen zur Bewertung hören. Die Benotung selbst liegt in der Hand der Schule.

Bei einem freiwilligen Rücktritt in der Qualifikationsphase setzt der Schüler in der Regel die bisherige Arbeit an der Seminarfacharbeit fort und nimmt im Rahmen der Prüfung seiner Seminarfachgruppe am Kolloquium zur Seminarfachleistung teil.

### 3.6 Hinweise

- Nach Beginn der Qualifikationsphase ist nur noch in besonders begründeten Einzelfällen am Ende der dritten Unterrichtswoche eine Änderung der Fächerbelegung möglich. Ein Anspruch des Schülers, ein von ihm gewünschtes Leistungsfach oder Grundfach zu belegen, besteht nicht.
- Punkte, die in einem Kurshalbjahr erteilt wurden, können nicht in ein anderes Kurshalbjahr übertragen werden.
- Die Qualifikationsphase ist gegliedert in 4 Kurshalbjahre, die jeweils mit einem Zeugnis abgeschlossen werden. Alle Ergebnisse der 4 Kurshalbjahre werden auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen.
- In der Qualifikationsphase findet keine Versetzung statt, ein freiwilliger Rücktritt ist aber unter bestimmten Bedingungen einmalig und bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres oder auch zum Ende des zweiten Halbjahres möglich.
- Die Verweildauer in der Thüringer Oberstufe beträgt in der Regel 3 Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Verweildauer um ein Jahr verlängert werden:
  - bei Wiederholung der Einführungsphase wegen Nichtversetzung in die Qualifikationsphase,
  - bei freiwilligem Rücktritt am Ende eines Kurshalbjahres,
  - wenn ein Rücktritt erfolgen muss, falls die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erfüllt werden können.

Darüber hinaus kann die Verweildauer in Ausnahmefällen verlängert werden, z.B. wegen einer nicht bestandenen Abiturprüfung, eines längerfristigen Auslandsaufenthalts oder langer Krankheit. Im Bedarfsfalle können Informationen dazu an der Schule über den Oberstufenleiter eingeholt werden.

- Die Entscheidung über die Einrichtung eines Kurses trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz. Ein An-

spruch des Schülers auf die Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

- In der Qualifikationsphase werden die gewohnten Klassenverbände durch **Stammkurse** ersetzt. Durch die Verpflichtung, dass jeder Schüler des Gymnasiums als 1. Leistungsfach Deutsch oder Mathematik wählen muss und dann das jeweils andere Fach als 1. Grundfach belegt, ist es möglich, solche Lerngruppen zu bilden, die in Deutsch und Mathematik gemeinsam unterrichtet werden – das sind mindestens 10 Wochenstunden. Diese Lerngruppen heißen „Stammkurse“. Sie sind ein dem Klassenverband ähnliches Sozialgebilde und werden von einem „Stammkursleiter“ betreut, der alle Schüler in diesem Kurs unterrichtet und die Aufgaben des Klassenlehrers wahrnimmt.
- Die Thüringer Oberstufe ist so angelegt, dass alle Einrichtungen, die zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führen, ihre Oberstufe nach dem gleichen Modell organisieren. Das sind die Gymnasien, darunter auch diejenigen mit spezieller musischer, sportlicher oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Prägung (Spezialgymnasien, Spezialklassen), die gymnasialen Oberstufen an einer Gesamtschule, die beruflichen Gymnasien sowie die Kollegs. Das hat zur Folge, dass in allen diesen Einrichtungen die gleichen Abiturprüfungsaufgaben zentral gestellt werden.

---

## 4. Bewertung/Kursnote

### 4.1 Punktesystem

**Einführungsphase:** Noten werden nach der sechsstufigen Notenskala von „sehr gut“ bis „ungenügend“ erteilt. Da am beruflichen Gymnasium und am Kolleg mit der Einführungsphase eine neue Schulform in neuer Klassenzusammensetzung beginnt, erfolgt hier die Bewertung bereits so wie in der Qualifikationsphase üblich mit Noten und Punkten.

Es gibt ein Halbjahreszeugnis und am Ende des Schuljahres ein Versetzungszeugnis.

**Qualifikationsphase:** In der Qualifikationsphase werden die Noten nach dem unten stehenden Schlüssel in Punkte umgerechnet. Mit diesen Punkten können Tendenzen in einem Bewertungsbereich angegeben werden.

Es werden immer nur ganze Punkte sowie die entsprechende Note ausgewiesen.

Auch in der Oberstufe ist jede Zeugnisnote nicht das Ergebnis

eines reinen Rechenvorgangs, sondern eine nachvollziehbare und begründete pädagogische Entscheidung des Kurslehrers.

Tabelle zur Umrechnung von Noten in Punkte:

Note	Note mit Tendenz	Punkte
sehr gut	1 +	15
	1	14
	1 -	13
gut	2 +	12
	2	11
	2 -	10
befriedigend	3 +	9
	3	8
	3 -	7
ausreichend	4 +	6
	4	5
	4 -	4
mangelhaft	5 +	3
	5	2
	5 -	1
ungenügend	6	0

## 4.2 Leistungsnachweise

Für die vom Schüler in der Qualifikationsphase zu erbringenden Leistungsnachweise in den von ihm gewählten Grund- und Leistungsfächern gelten jeweils die folgenden Regelungen. Auf Grund der Gewichtung ergeben sich dann die Bewertungen für die einzelnen Kurshalbjahre in den jeweiligen Fächern.

### 4.2.1 Kurshalbjahre 11/I, 11/II und 12/I bzw. 12/I, 12/II und 13/I

Leistungsfach	2 Kursarbeiten	bis zu 2 Unterrichtsstunden, Deutsch bis zu 3 Unterrichtsstunden	
	andere Leistungsnachweise	mindestens die Hälfte müssen mündliche oder praktische Leistungsnachweise sein	
Gewichtung (in der Regel) im Verhältnis	Note 1. Kursarbeit	Note 2. Kursarbeit	Gesamtnote andere Leistungsnachweise
	1	:	1 : 1



<i>Grundfach</i>	1 Kursarbeit	bis zu 2 Unterrichtsstunden, Deutsch bis zu 3 Unterrichtsstunden
	mindestens 3 andere Leistungsnachweise	mindestens die Hälfte müssen mündliche oder praktische Leistungsnachweise sein
	darunter mindestens 1 schriftliche Leistungskontrolle	bis zu 30 Minuten, Deutsch bis zu 40 Minuten
Gewichtung (in der Regel) im Verhältnis	Note Kursarbeit 1	Gesamtnote andere Leistungsnachweise :
		1

#### 4.2.2 Kurshalbjahr 12/II bzw. 13/II

<i>Leistungsfach</i>	1 Kursarbeit	Dauer der Abiturarbeitszeit
	andere Leistungsnachweise	mindestens die Hälfte müssen mündliche oder praktische Leistungsnachweise sein
Gewichtung (in der Regel) im Verhältnis	Note Kursarbeit 1	Gesamtnote andere Leistungsnachweise :
		1

<i>Grundfach als 3. schriftliches Prüfungsfach</i>	1 Kursarbeit	Dauer der Abiturarbeitszeit
	mindestens 3 andere Leistungsnachweise	mindestens die Hälfte müssen mündliche oder praktische Leistungsnachweise sein
Gewichtung (in der Regel) im Verhältnis	Note Kursarbeit 1	Gesamtnote andere Leistungsnachweise :
		1

<i>Übrige Grundfächer</i>	mindestens 3 andere Leistungsnachweise	mindestens die Hälfte müssen mündliche oder praktische Leistungsnachweise sein
	darunter mindestens 1 schriftliche Leistungskontrolle	bis zu 30 Minuten, Deutsch bis zu 40 Minuten
Gesamtnote andere Leistungsnachweise ergibt Zeugnisnote		

Die Terminierung der Kursarbeiten liegt in der Verantwortung des Schulleiters. An zwei aufeinanderfolgenden Tagen darf insgesamt nur eine Kursarbeit vom Schüler gefordert werden.

Die obigen Gewichtungen zwischen den einzelnen Teilnoten sind keine mechanischen Rechenvorschriften. Die Kursnote ist das Ergebnis einer pädagogischen Einzelentscheidung des jeweiligen Kurslehrers auf der Grundlage der einzelnen Teilnoten.

### 4.3 Seminarfachleistung

Die Gesamtbewertung für die Seminarfachleistung erfolgt nach Abschluss des Kolloquiums im Kurshalbjahr 12/II bzw. 13/II. Grundlage für die Bewertung der Seminarfachleistung ist die individuelle Leistung des Schülers. Dabei unterliegen

- der Prozess der Erstellung der Seminarfacharbeit und die Vorbereitung des Kolloquiums
- die Seminarfacharbeit selbst
- das Kolloquium zur Seminarfacharbeit

jeweils einer gesonderten Bewertung. Aus den drei Einzelergebnissen ist die Gesamtnote für die Seminarfachleistung zu ermitteln, wobei der Prozess der Erstellung mit 20 %, die Seminarfacharbeit mit 30 % und das Kolloquium mit 50 % gewichtet werden.

---

## 5. Abiturprüfung

Die allgemeine Hochschulreife erwirbt man mit Bestehen der Abiturprüfung im Rahmen der Gesamtqualifikation.

Die Meldung zur Abiturprüfung und die Benennung des dritten schriftlichen und des vierten mündlichen Prüfungsfaches erfolgt durch den Schüler schriftlich am zweiten Unterrichtstag nach Erhalt des Zeugnisses für das Kurshalbjahr 12/I bzw. 13/I.

Nach Erhalt des Zeugnisses für das Kurshalbjahr 12/II bzw. 13/II wird der Schüler zur Abiturprüfung zugelassen, wenn die Mindestanforderungen im Grundfachbereich, im Leistungsfachbereich sowie im Seminarfach erreicht worden sind. Die Abiturprüfung selbst gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Der Schüler kann entscheiden, ob er die Seminarfachleistung im Prüfungsbereich einbringen will. Er teilt seine Entscheidung nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung mit.

Die beiden Leistungsfächer sind erstes und zweites schriftliches Prüfungsfach. Das dritte schriftliche Prüfungsfach wählt der Schüler ebenso wie das vierte mündliche Prüfungsfach aus seinen Grundfächern. Dabei müssen die 4 Prüfungsfächer alle drei Aufgabenfelder abdecken.

Neben der Zuordnung zu den Aufgabenfeldern sind bei der Auswahl der Prüfungsfächer weitere Bedingungen zu beachten:

1. Wenn Deutsch erstes Prüfungsfach ist, muss ein anderes Prüfungsfach Mathematik oder eine Fremdsprache sein.
2. Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muss eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache Abiturprüfungsfach sein.
3. Kunsterziehung, Musik, Darstellen und Gestalten können nur viertes mündliches Prüfungsfach sein, wenn die schriftlichen Prüfungen die drei Aufgabenfelder bereits abdecken. Am beruflichen Gymnasium können auch Datenverarbeitung, Informationsverarbeitung oder Sozial- u. Rechtskunde viertes mündliches Prüfungsfach sein. Diese Festlegungen gelten nur für den Bereich der Grundfächer. Ist eines der vorgenannten Fächer Leistungsfach, wird es zum 1. oder 2. Prüfungsfach.
4. Religionslehre und Ethik sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet, sie können gegebenenfalls nur viertes mündliches Prüfungsfach sein; über Ausnahmen entscheidet das Thüringer Kultusministerium.
5. Sport kann als Grundfach nicht Prüfungsfach sein.
6. Eine in der Qualifikationsphase neu einsetzende Fremdsprache kann nur mündliches Prüfungsfach sein.

Der Schüler kann sich in seinen schriftlichen Prüfungsfächern zusätzlich mündlich prüfen lassen. Weicht das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung um mehr als 6 Punkte vom Ergebnis des letzten Kurshalbjahres ab, so muss der Schüler in diesem Fach eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen, wenn die Prüfungskommission dies vorsieht.

Bei einer zusätzlichen mündlichen Prüfung werden das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet. Das Prüfungsergebnis eines Faches bei schriftlicher und mündlicher Prüfung wird entsprechend der Tabellen im Anhang gebildet.

(vgl. Anlage 7 Tabelle für die Bildung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung **ohne** Seminarfachleistung, Anlage 8 **mit** Seminarfachleistung).

## 6. Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation, also das Gesamtergebnis nach Abschluss des Abiturs, besteht aus den Teilen:

- Qualifikation im Grundfachbereich,
- Qualifikation im Leistungsfachbereich,
- Qualifikation im Prüfungsbereich.

Um dem Schüler die Übersicht über erreichte Kursergebnisse und damit bereits erreichte Leistungen zu erleichtern, werden mit Beginn der Qualifikationsphase Punktekreditkarten ausgehändigt, in die die Kursergebnisse einzutragen sind (Anlage 9). Die Schule führt parallel für jeden Schüler eine zweite Punktekreditkarte.

Aus der mit der Gesamtqualifikation erreichten Punktzahl wird mit Hilfe einer Tabelle eine Durchschnittsnote errechnet. Diese Tabelle (Anlage 10) gilt für alle Länder der Bundesrepublik. Die Durchschnittsnote kann für die Zulassung zu bestimmten Studiengängen große Bedeutung haben.

In der Gesamtqualifikation können höchstens 840 Punkte erreicht werden. Für das Bestehen des Abiturs sind mindestens 280 Punkte erforderlich.

Die Mindestanforderungen sind für jeden der drei Bereiche getrennt zu erbringen. Ein Punkteausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht zulässig.

Die Gesamtqualifikation wird zu etwa zwei Dritteln durch Leistungen aus den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase – diese Leistungen sind auch bestimmend für die Zulassung zur Abiturprüfung – und zu etwa einem Drittel durch Leistungen aus dem Prüfungsbereich erbracht.

Ein Kurs mit null Punkten darf in keinem Fall in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Erhält der Schüler für die Seminarfachleistung null Punkte, so wird er nicht zum Abitur zugelassen und kann die Gesamtqualifikation nur auf dem Wege der Wiederholung der beiden letzten Kurshalbjahre erreichen. Die Höchstverweildauer darf dabei aber nicht überschritten werden. In einem solchen Fall ist vom Schulleiter eine Einzelfallregelung zu treffen.

Ein Schüler, der erst mit Beginn der Oberstufe am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen und in der Qualifikationsphase einen Kurs in dieser Fremdsprache mit der Punktzahl null abgeschlossen hat, kann die Gesamtqualifikation nur auf dem Wege der Wiederholung erreichen. Der Schüler muss aus dieser Fremdsprache den Kurs aus dem Halbjahr 12/II bzw. 13/II einbringen.

## 6.1 Die Qualifikation im Grundfachbereich

Im Verlauf der Qualifikationsphase hat der Schüler 32 verpflichtende bzw. am beruflichen Gymnasium 36 verpflichtende Grundkurse abgeschlossen. Fakultative Kurse werden nicht eingebracht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen ein fakultativ belegtes Grundfach gegen ein obligatorisch belegtes Grundfach zu tauschen. Über Details informiert der Oberstufenleiter.

Die beiden Kurse 12/II bzw. 13/II des 3. und 4. Prüfungsfaches gehören zum Prüfungsbereich.

Von den verbleibenden 30 Grundkursen bzw. am beruflichen Gymnasium 34 müssen 22, davon 16 mit jeweils mindestens 5 Punkten, in die Grundfachqualifikation eingebracht werden.

Von den zur Verfügung stehenden Kursen müssen eingebracht werden:

- alle Kurse in Deutsch, Mathematik sowie in **einer** aus der Einführungsphase fortgeführten Fremdsprache,
- mindestens vier Kurse in den Naturwissenschaften, davon mindestens 3 in **einer** Naturwissenschaft (Informatik gilt nicht als Naturwissenschaft), am beruflichen Gymnasium gilt: Mindestens vier Kurse in einer Naturwissenschaft oder Angewandten Naturwissenschaft oder mindestens je zwei Kurse aus zwei in der Einführungsphase unterrichteten Naturwissenschaften,
- mindestens vier Kurse in den Gesellschaftswissenschaften, davon mindestens 3 in **einer** Gesellschaftswissenschaft,
- mindestens zwei Kurse in einem der Fächer Kunsterziehung, Musik oder Darstellen und Gestalten, im beruflichen Gymnasium genau zwei Kurse in einem der Fächer Datenverarbeitung oder angewandte Technik oder Sozialwissenschaft,
- den Kurs 12/II bzw. 13/II der mit Beginn der Einführungsphase neu einsetzenden 2. Fremdsprache,
- höchstens drei Kurse in Sport.

Diese Bestimmungen werden auch erfüllt, wenn Kurse der jeweiligen Fächer im Bereich der Leistungsfach- oder Prüfungsqualifikation eingebracht werden.

Im 3. und 4. Prüfungsfach müssen alle Kurse aus 11/I bis 12/I bzw. 12/I bis 13/I eingebracht werden.

Sollen Kurse eines Faches eingebracht werden, so muss immer **zuerst** der Kurs aus dem Halbjahr 12/II bzw. 13/II eingebracht werden.

Grundkurse gehen mit einfacher Wertung in die Gesamtqualifikation ein.

Für die Qualifikation im Grundfachbereich müssen mindestens 110 Punkte und können höchstens 330 Punkte erreicht werden.

## 6.2 Die Qualifikation im Leistungsfachbereich

In beiden Leistungsfächern werden in den zwei Jahren der Qualifikationsphase insgesamt 8 Leistungskurse absolviert. Diese sind alle einzubringen.

Von den 8 Leistungskursen dürfen höchstens 3 Kurse weniger als jeweils 5 Punkte der einfachen Wertung haben.

Die Leistungskurse aus 11/I–12/I bzw. 12/I–13/I gehen doppelt, die Leistungskurse aus 12/II bzw. 13/II einfach in die Qualifikation im Leistungsfachbereich ein.

Für die Qualifikation im Leistungsfachbereich müssen mindestens 70 Punkte und können höchstens 210 Punkte erreicht werden.

## 6.3 Die Qualifikation im Prüfungsbereich

Für die Ermittlung der Punktzahl im Prüfungsbereich ergeben sich unterschiedliche Berechnungsvorschriften, je nachdem, ob die Seminarfachleistung eingebracht wird oder nicht.

### 1. Die Seminarfachleistung wird nicht eingebracht:

Die Punktzahl für den Prüfungsbereich errechnet sich als Gesamtsumme aus:

- den 4 Kursen 12/II bzw. 13/II der Prüfungsfächer in einfacher Wertung,
- den 4 Abiturprüfungen in vierfacher Wertung.

### 2. Die Seminarfachleistung wird eingebracht:

Die Punktzahl für den Prüfungsbereich errechnet sich als Gesamtsumme aus:

- den 4 Kursen 12/II bzw. 13/II der Prüfungsfächer in einfacher Wertung,
- den 4 Abiturprüfungen in dreifacher Wertung,
- der Seminarfachleistung in vierfacher Wertung.

Für das Prüfungsergebnis (d.h. ohne Berücksichtigung der Noten von 12/II bzw. 13/II) gilt folgende Regelung:

In zwei der vier Prüfungen, darunter mindestens einer Leistungsfachprüfung, müssen mindestens jeweils 5 Punkte in der einfachen Wertung erreicht werden.

Für ein in Folge einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ermitteltes Prüfungsergebnis gilt obige Regelung entsprechend.

Für die Qualifikation im Prüfungsbereich müssen mindestens 100 Punkte und können höchstens 300 Punkte erreicht werden.

### Gesamtqualifikation

Qualifikation im Grundfachbereich		Qualifikation im Leistungsfachbereich			
max	22 GK x 15 Pkt.	330 Pkt.	max	6 LK x 15 Pkt. (2fach)	180 Pkt.
				2 LK x 15 Pkt. (1fach)	
				(aus 12/II bzw. 13/II)	30 Pkt.
	Summe:	330 Pkt.	Summe:	210 Pkt.	
min	1/3 x 330 Pkt.	110 Pkt.	min	1/3 x 210 Pkt.	70 Pkt.
<b>110–330 Pkt.</b>			<b>70–210 Pkt.</b>		

### Qualifikation im Prüfungsbereich

ohne Seminarfach		mit Seminarfach			
max	2 LK x 15 Pkt. (1fach)	30 Pkt.	max	2 LK x 15 Pkt. (1fach)	30 Pkt.
	2 GK x 15 Pkt. (1fach)	30 Pkt.		2 GK x 15 Pkt. (1fach)	30 Pkt.
	4 AP x 15 (4fach)	240 Pkt.		4 AP x 15 (3fach)	180 Pkt.
				1 SF x 15 (4fach)	60 Pkt.
	Summe:	300 Pkt.	Summe:	300 Pkt.	
min	1/3 x 300 Pkt.	100 Pkt.	min	1/3 x 300 Pkt.	100 Pkt.
<b>100–300 Pkt.</b>					

### Gesamtqualifikation

**280 Punkte ≤ Qualifikation im Grundfachbereich + Qualifikation im Leistungsfachbereich + Qualifikation im Prüfungsbereich ≤ 840 Punkte**

LK: Leistungskurs AP: Abiturprüfung GK: Grundkurs SF: Seminarfach

## 7. Schlussbemerkung

Mit den Beispielen, die als Anlagen 11–18 folgen, wird eine Anleitung zur Einarbeitung in die Einbringungs- und Bestehensregeln der Thüringer Oberstufe gegeben. Als Anlage 19 folgen Auszüge der Thüringer Schulordnung sowie der Verwaltungsvorschrift zur Thüringer Oberstufe.

Falls Fragen offen geblieben sind, kann der Oberstufenleiter weiterhelfen.

Zum Schluss allen Absolventen der Thüringer Oberstufe: Viel Erfolg!

# Anlagen

---

Legende: (für Anlagen 1-6, 11-18)

ante	angewandte Technik
anw	angewandte Naturwissenschaft
bi	Biologie
bwl	Betriebswirtschaftslehre
bwl/ rw	Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen
ch	Chemie
de	Deutsch
dg	Darstellen und Gestalten
dv	Datenverarbeitung
dvt	Datenverarbeitungstechnik
en	Englisch
er	Evangelische Religionslehre
et	Ethik
ffs	eine aus der Klassenstufe 5 bis 10 fortgeführte Fremdsprache
fr	Französisch
fs	Fremdsprache
ge	Geschichte
ges	Gesundheit
gg	Geografie
if	Informatik
iv	Informationsverarbeitung
kr	Katholische Religionslehre
ku	Kunsterziehung
la	Latein
ma	Mathematik
mu	Musik
nw	Naturwissenschaft
ph	Physik
ru	Russisch
sbwl	spezielle Betriebswirtschaftslehre
sk	Sozialkunde
sp	Sport
srk	Sozial- und Rechtskunde
szw	Sozialwissenschaft
te	Technik
vwl	Volkswirtschaftslehre
wigeo	Wirtschaftsgeografie
wr	Wirtschaft und Recht

**Leistungsfächer mit  
Großbuchstaben (z.B. DE),  
Grundfächer mit Klein-  
buchstaben (z.B. de)**

Für die Anlagen 1 bis 6 gibt  
die in Klammern gesetzte  
Zahl die Wochenstunden je  
Fach an.



## Anlage 1

### Wahlmöglichkeiten in der Qualifikationsphase des Gymnasiums

1. LF (6)	DE		MA		DE		MA		DE		MA	
2. LF (6)	FFS				NW				GW			
	EN	FR	RU	LA	PH	CH	BI		GE	GG	WR	SK
1. gf (4)	ma		de		ma		de		ma		de	
2. gf (3)	ffs*		if		ffs*				ffs*			
3. gf (2)	ge	gg	wr	sk	ge	gg	wr	sk	gg	wr	sk	if
4. gf (2)	ge				ge				ge**	gg	wr	sk
5. gf (3)	ph	ch	bi	if	ph	ch	bi	if	ph	ch	bi	if
	fs***				fs***				fs***			
	en	fr	ru	la	en	fr	ru	la	en	fr	ru	la
6. gf (3)	ph	ch	bi		ph	ch	bi	if	ph	ch	bi	
7. gf (2)	ku	mu	dg		ku	mu	dg		ku	mu	dg	
8. gf (2)	kr	er	et		kr	er	et		kr	er	et	
9. gf (2)	sp				sp				sp			
Seminarfach*** <sup>(1,5)</sup>	verbindlich				verbindlich				verbindlich			
Gesamtwochenstunden	33,5				33,5				34,5			

- \* ffs oder fs können sein Englisch, Russisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Latein, Griechisch
- \*\* Für Schüler, die Geschichte nicht als Leistungskurs belegt haben, ist Geschichte als Grundfach verpflichtend.
- \*\*\* Die Fremdsprache kann auch mit der Qualifikationsphase neu einsetzen
- \*\*\*\* Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.

Fakultative Bänder sind unterlegt.

## Anlage 2

### **Wahlmöglichkeiten in der Qualifikationsphase des beruflichen Gymnasiums Fachrichtung Wirtschaft:**

1. LF (6)	DE	MA	FFS	NW*
2. LF (6)	BWL/RW	BWL/RW	BWL/RW	BWL/RW
1. gf (3)	ma	de	ma	de
2. gf (3)	fs	fs	de	fs
3. gf (2)	ge	ge	ge	ge
4. gf (2)***	vwl/wigeo/sk	vwl/wigeo/sk	vwl/wigeo/sk	vwl/wigeo/sk
5. gf (3)	nw**	nw**	nw**	ma
6. gf (3)	sbwl/anw/ nw**/fs****	sbwl/anw/ nw**/fs****	sbwl/anw/ nw**/fs****	sbwl/anw/ nw**/fs****
7. gf (2)***	dv	dv	dv	dv
8. gf (2)	kr/er/et	kr/er/et	kr/er/et	kr/er/et
9. gf (2)	sp	sp	sp	sp
Seminar- fach**** (1)	verbindlich			
Gesamtwochenstunden:				35

\* NW oder nw sind Physik, Chemie, Biologie.

\*\* sbwl, anw bzw. nw können nur gewählt werden, wenn die Verpflichtungen in der 2. Fremdsprache erfüllt sind.  
Ist fs eine neu begonnene Fremdsprache, dann gilt:  
Klasse 12 mit 4 Wochenstunden,  
Klasse 13 mit 3 Wochenstunden.

\*\*\* Für den doppelt qualifizierenden Bildungsgang kaufm. Assistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung gelten in gf 7 vier Stunden für das Fach Informationsverarbeitung (iv), das 4. gf kann nicht gewählt werden.

\*\*\*\* Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.

## Anlage 3

### **Wahlmöglichkeiten in der Qualifikationsphase des beruflichen Gymnasiums Fachrichtung Gesundheit und Soziales:**

1. LF (6)	DE	MA	FFS	NW*
2. LF (6)	GES	GES	GES	GES
1. gf (3)	ma	de	ma	de
2. gf (3)	fs	fs	de	fs
3. gf (2)	ge	ge	ge	ge
4. gf (2)	srk	srk	srk	srk
5. gf (3)	nw*	nw*	nw*	ma
6. gf (3)	anw/nw*/fs**	anw/nw*/fs**	anw/nw*/fs**	anw/nw*/fs**
7. gf (2)	szw	szw	szw	szw
8. gf (2)	kr/er/et	kr/er/et	kr/er/et	kr/er/et
9. gf (2)	sp	sp	sp	sp
Seminar- fach*** (1)	verbindlich			
Gesamtwochenstunden:				35

\* NW oder nw sind Physik, Chemie, Biologie. In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales muss Biologie belegt werden.

\*\* anw bzw. nw können nur gewählt werden, wenn die Verpflichtungen in der 2. Fremdsprache erfüllt sind.  
Ist fs eine neu begonnene Fremdsprache, dann gilt:  
Klasse 12 mit 4 Wochenstunden,  
Klasse 13 mit 3 Wochenstunden.

\*\*\* Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.

## Anlage 4

### **Wahlmöglichkeiten in der Qualifikationsphase des beruflichen Gymnasiums Fachrichtung Technik:**

1. LF (6)	DE	MA	FFS	NW*
2. LF (6)	TE	TE	TE	TE
1. gf (3)	ma	de	ma	de
2. gf (3)	fs	fs	de	fs
3. gf ( 2)	ge	ge	ge	ge
4. gf (2)	bwl	bwl	bwl	bwl
5. gf (3)	nw*	nw*	nw*	ma
6. gf (3)	anw/nw*/fs**	anw/nw*/fs**	anw/nw*/fs**	anw/nw*/fs**
7. gf (2)	ante	ante	ante	ante
8. gf (2)	kr/er/et	kr/er/et	kr/er/et	kr/er/et
9. gf (2)	sp	sp	sp	sp
Seminar- fach*** (1)	verbindlich			
Gesamtwochenstunden:				35

\* Im Schwerpunkt Physiktechnik kann Physik nicht belegt werden.

\*\* anw oder nw können nur gewählt werden, wenn die Verpflichtungen in der 2. Fremdsprache erfüllt sind.

Ist fs eine neu begonnene Fremdsprache, dann gilt:

Klassenstufe 12 mit 4 Wochenstunden,

Klassenstufe 13 mit 3 Wochenstunden.

\*\*\* Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.

## Anlage 5

### Wahlmöglichkeiten Sportgymnasium

(soweit nicht nach § 145 ThürSchulO der Ausbildungsgang erweitert wurde)

1. LF (6)	DE		MA
2. LF (6)	SP		
1. gf (4)	ma	de	
2. gf (3)	ffs		
3. gf (2)	ge		
4. gf (2)	gg	wr	sk
5. gf (3)	fs*		if
6. gf (3)	ph	ch	if
7. gf (2)	ku	dg	mu
8. gf (2)	kr	er	et
9. gf (2)	bi		
Seminarfach**(1,5)	verbindlich		
Gesamtwochenstunden	33,5		

\* Die Fremdsprache kann auch mit der Qualifikationsphase neu einsetzen.

\*\* Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.

Das fakultative Band ist unterlegt.

## Anlage 6

### Wahlmöglichkeiten Musikgymnasium

(soweit nicht nach § 145 ThürSchulO der Ausbildungsgang erweitert wurde)

### Spezialklassen Musik

1. LF (6)	DE		MA
2. LF (6)	MU		
1. gf (4)	ma	de	
2. gf (3)	ffs		
3. gf (2)	ge		
4. gf (2)	gg	wr	sk
5. gf (3)	ku	fs*	if
6. gf (3)	ph	ch	bi
7. gf (2)	ku	dg	fs*
8. gf (2)	kr	er	et
9. gf (2)	sp		
Seminarfach**(1,5)	verbindlich		
Gesamtwochenstunden	33,5		

\* Die Fremdsprache kann auch mit der Qualifikationsphase neu einsetzen.

\*\* Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.

Das fakultative Band ist unterlegt.

# Anlage 7

## Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung *ohne* Seminarfachleistung

Punkte		Noten		schriftliche Prüfung														
				6			5			4			3			2		
Noten																		
		-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
mündliche Prüfung	6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
	5	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	+	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
	-	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
	4	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
	+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
	3	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	+	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
	2	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	
-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	
1	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58	
+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60	

vierfach gewertetes Prüfungsergebnis

Anlage 8

**Table für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit Seminarfachleistung**

Punkte		Noten		schriftliche Prüfung														
				6			5			4			3			2		
Noten				-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
mündliche Prüfung	6	0	0	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
	-	1	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31
	5	2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32
	+	3	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33
	-	4	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34
	4	5	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35
	+	6	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36
	-	7	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37
	3	8	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38
	+	9	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39
	-	10	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40
	2	11	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41
	+	12	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42
	-	13	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43
	1	14	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44
+	15	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	

dreifach gewertetes Prüfungsergebnis

# Anlage 9

## a) Punktekreditkarte **Gymnasium**

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_  
 geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_  
 Wohnhaft in: \_\_\_\_\_  
 Stammkurs: \_\_\_\_\_ Stammkursleiter/in: \_\_\_\_\_

**PUNKTEKREDITKARTE**  
 Gymnasium

I. Qualifikation im Grundfachbereich					
Grundfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe
	11/I	11/II	12/I	12/II	
Punktsumme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte) I.=					

II. Qualifikation im Leistungsbereich						
Leistungsfach	Punktzahlen der Halbjahre					Summe
	11/I	11/II	12/I	Summe zweifach	12/II	
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)				II.=		

III. Qualifikation im Prüfungsbereich					
Prüfungsfach	12/II	Punktzahlen Prüfungsergebnisse			Summe
		schriftl.	minid.	dreifach/vierfach*	
1.					
2.					
3.					
4.					
Seminarfachleistung	Prozent 20%	Arbeit 30%	Kolloq. 50%	gesamt vierfach	
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)				III.=	

IV. Gesamtqualifikation (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)			
Gesamtpunktzahl (I+II+III)	Durchschnittsnote		

V. Sprachenfolge				
1. Fremdsprache ab Klasse 5:	2. Fremdsprache ab Klasse 7:	3. Fremdsprache ab Klasse 9:	4. Fremdsprache ab Klasse 11:	
In der ersten und zweiten Fremdsprache ist der Unterricht in dem für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.				
VI. Die Voraussetzungen für Kleines Latein / Latein / Graecum sind erfüllt / nicht erfüllt.**				

Thema der Seminarfachleistung:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Weitere Bedingungen	ja	nein
Rücktritt		
10 GK		
mind. 5 Punkte		
3. PF und 4. PF		
11/I bis 12/I		
De, Ma und FFs***		
alle Kurse		
NW***		
3 und 1 Kurs		
Ka oder Ma oder Dg		
2 Kurse		
Sp***		
höchstens 3 Kurse		
5 LK		
mind. 5 Punkte		
Abdecken der Aufgabenfelder durch PF		
Einbringung Seminarfachleistung		
2 PF (mind. 1 LF)		
mind. je 5 Punkte		
Abitur bestanden		
Signum:		

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

\* dreifach bei Einbringung der Seminarfachleistung bzw. vierfach bei Nichteinbringung der Seminarfachleistung  
 \*\* Nichtzutreffendes streichen  
 \*\*\* sofern diese nicht Prüfungsfächer sind





**Ermittlung der Durchschnittsnote**

<b>Punkte</b>	<b>Durchschnittsnote</b>
840 – 768	1,0
767 – 751	1,1
750 – 734	1,2
733 – 717	1,3
716 – 701	1,4
700 – 684	1,5
683 – 667	1,6
666 – 650	1,7
649 – 633	1,8
632 – 617	1,9
616 – 600	2,0
599 – 583	2,1
582 – 566	2,2
565 – 549	2,3
548 – 533	2,4
532 – 516	2,5
515 – 499	2,6
498 – 482	2,7
481 – 465	2,8
464 – 449	2,9
448 – 432	3,0
431 – 415	3,1
414 – 398	3,2
397 – 381	3,3
380 – 365	3,4
364 – 348	3,5
347 – 331	3,6
330 – 314	3,7
313 – 297	3,8
296 – 281	3,9
280	4,0

*Umrechnung der Punktzahl  
der Gesamtqualifikation  
in eine Durchschnittsnote*

**Beispiel zur Ermittlung der Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Abiturprüfung (Grundfachbereich)**

**a) Nichtzulassung zur Abiturprüfung**

I. Qualifikation im Grundfachbereich						II. Qualifikation im Leistungsfachbereich						
Grundfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe	Leistungsfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe	
	11/I	11/II	12/I	12/II			11/I	11/II	12/I	Summe zweifach		12/II
ma	04	05	06	05		DE						
en	07	07	06	08		GE						
ku	10	11	12	11		Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte) II.=						
bi	04	02	03	00								
if	02	00	03	04								
wr	08	09	07	09								
et	07	08	09	08								
sp	14	15	13	15								
						III. Qualifikation im Prüfungsbereich						
						Prüfungsfach	Punktzahlen				Summe	
							12/II	Prüfungsergebnisse schriftl.	mündl.	dreifach/vierfach		
						1. DE						
						2. GE						
						3. ma						
						4. wr						
						Seminarfachleistung	Prüfungsergebnisse				Summe	
							Prozess 20 %	Arbeit 30 %	Kolloq. 50 %	gesamt		
Punktsumme aus 22 Grundkursen (mindestens 100, höchstens 300 Punkte) I.=						Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte) III.=						
IV. Gesamtqualifikation (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)												
Gesamtpunktzahl (I+II+III)						Durchschnittsnote						

Der Schüler wird nicht zur Abiturprüfung zugelassen, da er in **bi** im Kurs halbjahr 12/II nur null Punkte erreicht hat. Da **bi** die einzige vom Schüler belegte Naturwissenschaft ist, müssen alle 4 Kurse eingebracht werden. Ein Kurs, der mit null Punkten abgeschlossen wird, kann nicht eingebracht werden.

## b) Zulassung zur Abiturprüfung

I. Qualifikation im Grundfachbereich					
Grundfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe
	11/I	11/II	12/I	12/II	
<b>ma</b>	04	05	06	05	-
<b>en</b>	07	07	06	08	28
<b>ku</b>	10	11	12	11	44
<b>bi</b>	04	02	03	01	10
<b>if</b>	(02)	(00)	(03)	(04)	00
<b>wr</b>	08	09	07	09	-
<b>et</b>	(07)	(08)	(09)	08	08
<b>sp</b>	14	15	(13)	15	44
3. Prüfungsfach					
<b>ma</b>	04	05	06		15
4. Prüfungsfach					
<b>wr</b>	08	09	07		24
Punktsumme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)					I.= 173

II. Qualifikation im Leistungsfachbereich					
Leistungsfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe
	11/I	11/II	12/I	Summe zweifach	
<b>DE</b>					
<b>GE</b>					
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					II.=

III. Qualifikation im Prüfungsbereich					
Prüfungsfach	Punktzahlen				Summe
	Prüfungsergebnisse			Summe	
	12/II	schriftl.	mündl.		dreifach/vierfach
<b>1. DE</b>					
<b>2. GE</b>					
<b>3. ma</b>					
<b>4. wr</b>					
Seminarfachleistung	Prozess 20 %	Arbeit 30 %	Kolloq. 50 %	gesamt	
				vierfach	
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)					III.=

IV. Gesamtqualifikation (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)	
<b>Gesamtpunktzahl (I+II+III)</b>	<b>Durchschnittsnote</b>

Der Schüler verbessert seine Leistungen in **bi** im Kurshalbjahr 12/II und erhält nunmehr einen Punkt. Alle anderen Noten aus Beispiel a) bleiben unverändert. Die Grundfächer **ma** und **wr** wurden als 3. und 4. Prüfungsfach gewählt. Die Punktzahlen der Kurshalbjahre 11/I bis 12/I dieser Fächer werden in der Qualifikation im Grundfachbereich, diejenigen des Kurshalbjahrs 12/II im Prüfungsbereich eingebracht. Nicht eingebrachte Kurse werden geklammert.

## Anlage 12

### Beispiel zur Ermittlung der Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Abiturprüfung am beruflichen Gymnasium (Grundfachbereich)

I. Qualifikation im Grundfachbereich					
Grundfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe
	12/II	12/II	13/I	13/II	
de	06	08	05	06	-
en	07	06	07	07	27
ge	(06)	(07)	(06)	(07)	00
sk	08	09	07	09	-
ph	05	05	06	06	22
fr	(07)	(05)	(00)	04	04
ante	06	(03)	(04)	00	06
et	(10)	(08)	10	09	19
sp	12	13	(12)	14	39
3. Prüfungsfach					
de	06	08	05		19
4. Prüfungsfach					
sk	08	09	07		24
Punktsumme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)					I.= 160

II. Qualifikation im Leistungsfachbereich					
Leistungsfach	Punktzahlen der Halbjahre				
	11/I	11/II	12/II	Summe zweifach	12/II
MA					
DVT					
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					II.=

III. Qualifikation im Prüfungsbereich					
Prüfungsfach	Punktzahlen				Summe
	12/II	schriftl.	mündl.	dreifach/vierfach	
1. MA					
2. DVT					
3. de					
4. sk					
Seminarfachleistung	Prozess 20 %	Arbeit 30 %	Kolloq. 50 %	gesamt	
				vierfach	
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)					III.=

IV. Gesamtqualifikation (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (I+II+III)	Durchschnittsnote

Der Schüler muss zwei Kurse in **ante** verpflichtend einbringen. Er hat den Kurs in 13/II mit null Punkten abgeschlossen. Da immer zuerst der jeweils letzte Kurs (d.h. im beruflichen Gymnasium 13/II) einzubringen ist und ein Kurs mit null Punkten nicht eingebracht werden darf, wird der Schüler nicht zur Abiturprüfung zugelassen.

Wenn die Fremdsprache **fr** eine in Klassenstufe 11 neu einsetzende Fremdsprache als zweite Pflichtfremdsprache ist, führen auch die null Punkte des nicht eingebrachten Kurses 13/I zur Nichtzulassung.

**Beispiel zur Ermittlung der Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Abiturprüfung (Leistungsfachbereich)**

**a1) Nichtzulassung zur Abiturprüfung**

I. Qualifikation im Grundfachbereich					
Grundfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe
	11/I	11/II	12/I	12/II	
ma	04	05	06	05	-
en	07	07	06	08	28
ku	10	11	12	11	44
bi	04	02	03	01	10
if	(02)	(00)	(03)	(04)	00
wr	08	09	07	09	-
et	(07)	(08)	(09)	08	08
sp	14	15	(13)	15	44
3. Prüfungsfach					
ma	04	05	06		15
4. Prüfungsfach					
wr	08	09	07		24
Punktsumme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)					I.= 173

II. Qualifikation im Leistungsfachbereich						
Leistungsfach	Punktzahlen der Halbjahre					Summe
	11/I	11/II	12/I	Summe zweifach	12/II	
DE	08	04	05	34	04	38
GE	08	04	04	32	08	40
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					II.= 78	

III. Qualifikation im Prüfungsbereich					
Prüfungsfach	Punktzahlen Prüfungsergebnisse				Summe
	12/II	schriftl.	mündl.	dreifach/vierfach	
1. DE					
2. GE					
3. ma					
4. wr					
Seminarfachleistung	Prozess 20 %	Arbeit 30 %	Kolloq. 50 %	gesamt	vierfach
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)					III.=

IV. Gesamtqualifikation (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (I+II+III)	Durchschnittsnote

Der Schüler hat die Bedingung, dass in mindestens 5 der 8 Leistungskurse mindestens jeweils fünf Punkte erreicht werden müssen, nicht erfüllt, auch wenn er die Mindestpunktzahl von 70 Punkten erreichen konnte. Er kann nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden.

## a2) Nichtzulassung zur Abiturprüfung

I. Qualifikation im Grundfachbereich					
Grund-fach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe
	11//	11//	12//	12//	
ma	04	05	06	05	-
en	07	07	06	08	28
ku	10	11	12	11	44
bi	04	02	03	01	10
if	(02)	(00)	(03)	(04)	00
wr	08	09	07	09	-
et	(07)	(08)	(09)	08	08
sp	14	15	(13)	15	44
3. Prüfungs-fach					
ma	04	05	06		15
4. Prüfungs-fach					
wr	08	09	07		24
Punktsumme aus 22 Grund-kursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)					I.= <b>173</b>

II. Qualifikation im Leistungsfachbereich						
Leistungs-fach	Punktzahlen der Halbjahre					Summe
	11//	11//	12//	Summe zweifach	12//	
DE	05	04	05	28	06	34
GE	06	04	04	28	05	33
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					II.=	<b>67</b>

III. Qualifikation im Prüfungsbereich						
Prüfungs-fach	Punktzahlen				Summe	
	12//	schrift.	mündl.	dreifach/vierfach		
1. DE						
2. GE						
3. ma						
4. wr						
Seminarfach-leistung	Prozess 20 %	Arbeit 30 %	Kolloq. 50 %	gesamt	vierfach	
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)					III.=	

IV. Gesamtqualifikation (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (I+II+III)	Durchschnittsnote

Der Schüler hat die Bedingung, in mindestens 5 der 8 Leistungskurse jeweils mindestens fünf Punkte zu erreichen, erfüllt, allerdings hat er die Punktsumme von mindestens 70 Punkten nicht erreicht. Er kann nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden.

## b) Zulassung zur Abiturprüfung

I. Qualifikation im Grundfachbereich						II. Qualifikation im Leistungsfachbereich						
Grundfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe	Leistungsfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe	
	11/I	11/II	12/I	12/II			11/I	11/II	12/I	Summe zweifach		12/II
ma	04	05	06	05	-	DE	05	05	05	30	06	36
en	07	07	06	08	28	GE	06	05	05	32	05	37
ku	10	11	12	11	44	Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					II.=	73
bi	04	02	03	01	10							
if	(02)	(00)	(03)	(04)	00							
wr	08	09	07	09	-							
et	(07)	(08)	(09)	08	08							
sp	14	15	(13)	15	44							
3. Prüfungsfach						III. Qualifikation im Prüfungsbereich						
3. Prüfungsfach	Punktzahlen				Summe	Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse				Summe	
	12/I	12/II	12/III	12/IV			12/II	schriftl.	mündl.	dreifach/ vierfach		
ma	04	05	06		15	1. DE						
						2. GE						
						3. ma						
						4. wr						
4. Prüfungsfach	Punktzahlen				Summe	Seminarfachleistung	Prüfungsergebnisse				Summe	
	12/I	12/II	12/III	12/IV			Prozess 20 %	Arbeit 30 %	Kolloq. 50 %	gesamt		vierfach
wr	08	09	07		24							
Punktsumme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)					I.=	173	Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)					III.=

### IV. Gesamtqualifikation (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)

<b>Gesamtpunktzahl (I+II+III)</b>		<b>Durchschnittsnote</b>	
-----------------------------------	--	--------------------------	--

Der Schüler hat beide Bedingungen

1. in mindestens 5 der 8 Leistungskurse jeweils mindestens fünf Punkte und
  2. die Punktsumme von mindestens 70 Punkten zu erreichen, erfüllt.
- Er erhält die Zulassung zur Abiturprüfung.



# Anlage 14

## Beispiel zur Ermittlung der Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Abiturprüfung am beruflichen Gymnasium (Leistungsfachbereich)

I. Qualifikation im Grundfachbereich					
Grundfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe
	12//	12//II	13/I	13//II	
de	06	08	05	06	-
en	07	06	07	07	27
ge	(06)	(07)	(06)	(07)	00
sk	08	09	07	09	-
ph	05	05	06	06	22
fr	(07)	(05)	(01)	05	05
ante	06	(03)	(04)	01	07
et	(10)	(08)	10	09	19
sp	12	13	(12)	14	39
3. Prüfungsfach					
de	06	08	05		19
4. Prüfungsfach					
sk	08	09	07		24
Punktsumme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)					I.= <b>162</b>

II. Qualifikation im Leistungsfachbereich						
Leistungsfach	Punktzahlen der Halbjahre					Summe
	11//	11//II	12//	Summe zweifach	12//II	
MA	05	04	04	26	06	32
DVT	06	07	04	34	04	38
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					II.=	<b>70</b>

III. Qualifikation im Prüfungsbereich						
Prüfungsfach	Punktzahlen				Summe	
	12//	schriftl.	mündl.	dreifach/vierfach		
1. MA						
2. DVT						
3. de						
4. sk						
Seminarfachleistung	Prozess 20 %	Arbeit 30 %	Kolloq. 50 %	gesamt	vierfach	
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)					III.=	

IV. Gesamtqualifikation (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (I+II+III)	Durchschnittsnote

Der Schüler hat die Bedingung, dass in mindestens 5 der 8 Leistungskurse mindestens jeweils fünf Punkte erreicht werden müssen, nicht erfüllt, auch wenn er die Mindestpunktzahl von 70 Punkten erreichen konnte. Er kann nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden.

# Anlage 15

## Beispiel zum Erreichen der Prüfungsqualifikation **ohne** Seminarfachleistung und **ohne** zusätzliche mündliche Prüfung

I. Qualifikation im Grundfachbereich					
Grundfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe
	11/I	11/II	12/I	12/II	
ma	04	05	06	05	–
en	07	07	06	08	28
ku	10	11	12	11	44
bi	04	02	03	01	10
if	(02)	(00)	(03)	(04)	00
wr	08	09	07	09	–
et	(07)	(08)	(09)	08	08
sp	14	15	(13)	15	44
3. Prüfungsfach					
	ma	04	05	06	15
4. Prüfungsfach					
	wr	08	09	07	24
Punktsumme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)					I.= 173

II. Qualifikation im Leistungsfachbereich						
Leistungsfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe	
	11/I	11/II	12/I	Summe zweifach		
DE	05	05	05	30	06	36
GE	06	05	05	32	05	37
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					II.=	73

III. Qualifikation im Prüfungsbereich						
Prüfungsfach	12/II	Punktzahlen Prüfungsergebnisse			Summe	
		schriftl.	mündl.	dreifach/ vierfach		
1. DE	06	07		28	34	
2. GE	05	04		16	21	
3. ma	05	06		24	29	
4. wr	09		10	40	49	
Seminarfachleistung	Prozess 20 %	Arbeit 30 %	Kolloq. 50 %	gesamt	vierfach	
	05	07	09	08		–
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)					III.=	133

IV. Gesamtqualifikation (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)			
Gesamtpunktzahl (I+II+III)	379	Durchschnittsnote	3,4

Die Prüfungsergebnisse werden vierfach gewertet. Die Abiturprüfung ist bestanden.

## Anlage 16

### Beispiel zum Erreichen der Prüfungsqualifikation **ohne** Seminarfachleistung und **mit** zusätzlicher mündlicher Prüfung

I. Qualifikation im Grundfachbereich					
Grundfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe
	11/I	11/II	12/I	12/II	
ma	04	05	06	05	-
en	07	07	06	08	28
ku	10	11	12	11	44
bi	04	02	03	01	10
if	(02)	(00)	(03)	(04)	00
wr	08	09	07	09	-
et	(07)	(08)	(09)	08	08
sp	14	15	(13)	15	44
3. Prüfungsfach					
ma	04	05	06		15
4. Prüfungsfach					
wr	08	09	07		24
Punktsumme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)					I.= <b>173</b>

II. Qualifikation im Leistungsfachbereich					
Leistungsfach	Punktzahlen der Halbjahre				
	11/I	11/II	12/I	Summe zweifach	12/II
DE	05	05	05	30	06
GE	06	05	05	32	05
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					II.= <b>73</b>

III. Qualifikation im Prüfungsbereich					
Prüfungsfach	Punktzahlen Prüfungsergebnisse				Summe
	12/II	schriftl.	mündl.	dreifach/vierfach	
1. DE	06	03		12	18
2. GE	05	04	<b>07</b>	20	25
3. ma	05	06		24	29
4. wr	09		06	24	33
Seminarfachleistung	Prozess 20 %	Arbeit 30 %	Kolloq. 50 %	gesamt	vierfach
	05	07	09	08	
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)					III.= <b>105</b>

IV. Gesamtqualifikation (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)		
Gesamtpunktzahl (I+II+III)	<b>351</b>	Durchschnittsnote
		<b>3,5</b>

Der Schüler hat in den beiden Leistungsfächern weniger als fünf Punkte im Prüfungsergebnis erreicht. Er kann die Abiturprüfung nur durch eine zusätzliche mündliche Prüfung in wenigstens einem der beiden Leistungsfächer bestehen. Er legt die zusätzliche mündliche Prüfung in **GE** ab. Die Ermittlung des Prüfungsergebnisses in **GE** erfolgt an Hand der Tabelle Anlage 7. Zum Bestehen der Abiturprüfung ist erforderlich, dass in wenigstens einem Leistungsfach ein Prüfungsergebnis von fünf Punkten in der **einfachen** Wertung erreicht wird. Der Schüler hat damit die Prüfungsqualifikation erreicht und die Abiturprüfung bestanden.

# Anlage 17

## Beispiel zum Erreichen der Prüfungsqualifikation mit Seminarfachleistung ohne zusätzliche mündliche Prüfung

I. Qualifikation im Grundfachbereich					
Grundfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe
	11/I	11/II	12/I	12/II	
ma	04	05	06	05	-
en	07	07	06	08	28
ku	10	11	12	11	44
bi	04	02	03	01	10
if	(02)	(00)	(03)	(04)	00
wr	08	09	07	09	-
et	(07)	(08)	(09)	08	08
sp	14	15	(13)	15	44
3. Prüfungsfach					
ma	04	05	06		15
4. Prüfungsfach					
wr	08	09	07		24
Punktsumme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)					I.= 173

II. Qualifikation im Leistungsfachbereich						
Leistungsfach	Punktzahlen der Halbjahre					Summe
	11/I	11/II	12/I	Summe zweifach	12/II	
DE	05	05	05	30	06	36
GE	06	05	05	32	05	37
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					II.=	73

III. Qualifikation im Prüfungsbereich						
Prüfungsfach	Punktzahlen				Summe	
	12/II	Prüfungsergebnisse				
		schriftl.	mündl.	dreifach/vierfach		
1. DE	06	07		21	27	
2. GE	05	04		12	17	
3. ma	05	06		18	23	
4. wr	09		10	30	39	
Seminarfachleistung	Prozess 20 %	Arbeit 30 %	Kolloq. 50 %	gesamt	vierfach	
	05	07	09	08	32	32
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)					III.=	138

IV. Gesamtqualifikation (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)			
Gesamtpunktzahl (I+II+III)	384	Durchschnittsnote	3,3

Der Schüler bringt das Seminarfach ein. Die Prüfungsergebnisse werden dreifach, die Seminarfachleistung vierfach gewertet. Die Abiturprüfung ist bestanden.

# Anlage 18

## Beispiel zum Erreichen der Prüfungsqualifikation mit Seminarfachleistung mit zusätzlicher mündlicher Prüfung

I. Qualifikation im Grundfachbereich					
Grundfach	Punktzahlen der Halbjahre				Summe
	11/I	11/II	12/I	12/II	
ma	04	05	06	05	-
en	07	07	06	08	28
ku	10	11	12	11	44
bi	04	02	03	01	10
if	(02)	(00)	(03)	(04)	00
wr	08	09	07	09	-
et	(07)	(08)	(09)	08	08
sp	14	15	(13)	15	44
3-Prüfungsfach					
ma	04	05	06		15
4-Prüfungsfach					
wr	08	09	07		24
Punktsumme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)					I.= 173

II. Qualifikation im Leistungsfachbereich					
Leistungsfach	Punktzahlen der Halbjahre				
	11/I	11/II	12/I	Summe zweifach	12/II
DE	05	05	05	30	06
GE	06	05	05	32	05
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					II.= 73

III. Qualifikation im Prüfungsbereich					
Prüfungsfach	Punktzahlen Prüfungsergebnisse				Summe
	12/II	schriftl.	mündl.	dreifach/vierfach	
1. DE	06	03		09	15
2. GE	05	04	07	15	20
3. ma	05	06		18	23
4. wr	09		06	18	27
Seminarfachleistung	Prozess 20 %	Arbeit 30 %	Kolloq. 50 %	gesamt	vierfach
	05	07	09	08	
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)					III.= 117

IV. Gesamtqualifikation (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)		
Gesamtpunktzahl (I+II+III)	363	Durchschnittsnote
		3,5

Der Schüler bringt das Seminarfach ein und unterzieht sich einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in **GE**. Die Ermittlung des Prüfungsergebnisses in **GE** erfolgt an Hand der Tabelle Anlage 8. Die Prüfungsergebnisse werden dreifach, die Seminarfachleistung vierfach gewertet. Die Abiturprüfung ist bestanden.

**Auszüge aus der ThürSchulO und der VV Oberstufe**  
(vgl. [www.thueringen.de/de/tkm](http://www.thueringen.de/de/tkm))

Auszüge aus:

**Thüringer Schulordnung**

**für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule – ThürSchulO –**

Thüringer Schulordnung – ThürSchulO – vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. April 2004 (GVBl. S. 494)

**§ 68 Bescheinigung einer dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulbildung am Gymnasium**

(1) Dem Schüler am Gymnasium wird eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt, wenn er am Ende der Klassenstufe 10 erfolgreich an der besonderen Leistungsfeststellung nach den Absätzen 2 bis 6 teilgenommen hat und den Versetzungsbestimmungen genügt. Für die Bescheinigung gilt § 60 Abs. 8 entsprechend.

(2) In den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache sowie in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl des Schülers findet jeweils eine schriftliche Leistungsfeststellung statt. Zusätzlich findet auf Verlangen des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Leistungsfeststellungen dem Schulleiter mitzuteilen ist, in diesen Fächern eine mündliche Leistungsfeststellung statt.

(3) Die besondere Leistungsfeststellung wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 abgehalten. Für ihr Bestehen gilt § 51 Abs. 1 und 2 Satz 1. Findet in den Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung auf Verlangen des Schülers eine mündliche Leistungsfeststellung statt, geht das Ergebnis der schriftlichen zu zwei Dritteln und das Ergebnis der mündlichen Leistungsfeststellung zu einem Drittel in die Note der besonderen Leistungsfeststellung für das jeweilige Fach ein.

(4) Bei der Bildung der Note für das Schuljahr wird in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung das Ergebnis der gesamten im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen (Jahresfortgangsnote) und das Ergebnis der Leistungsfeststellung gleich gewichtet; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt im Allgemeinen die Note der Leistungsfeststellung den

Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil des Fachlehrers der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Note der Leistungsfeststellung. In den Fächern außerhalb der besonderen Leistungsfeststellung gelten die Jahresfortgangsnoten als Noten für das Zeugnis. In den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung werden im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 keine Klassenarbeiten geschrieben.

(5) Die schriftlichen Aufgaben für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache werden im Rahmen der Lehrpläne des Gymnasiums von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium gestellt. Die Aufgaben für das von den Schülern gewählte Fach sowie die Aufgaben für die mündlich Leistungsfeststellung werden von der Schule nach Beratung durch die Fachberater gestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Leistungsfeststellung beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Mathematik 150 Minuten und in der ersten Fremdsprache sowie in dem vom Schüler gewählten naturwissenschaftlichen Fach jeweils 120 Minuten. Die Dauer der mündlichen Leistungsfeststellung beträgt in der Regel 15, höchstens 20 Minuten.

(7) Für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung gelten § 64 Abs. 3, 5, 6 und 9 Satz 1 und 2 sowie Abs. 12 und § 66 entsprechend. Die schriftlichen Leistungsfeststellungen werden vom Fachlehrer bewertet. Bei Bewertung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist eine Zweitkorrektur durchzuführen; bei Abweichungen entscheidet der Schulleiter. Die mündlichen Leistungsfeststellungen werden vom Fachlehrer bewertet, der Beisitzer führt das Protokoll und berät bei der Bewertung; für das Protokoll gilt § 64 Abs. 11 entsprechend.

(8) § 67 Abs. 9 gilt entsprechend.

### § 78 a Seminarfachleistung

(1) Die Seminarfachleistung setzt sich zusammen aus dem Prozess der Erstellung der Seminarfacharbeit, der Seminarfacharbeit und dem Kolloquium zur Seminarfacharbeit. Sie wird in Gruppen von drei bis fünf Schülern erstellt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Die Seminarfachleistung ist schriftlich zu dokumentieren (Seminarfacharbeit). Die Seminarfachleistung soll mindestens zwei Aufgabenfelder umfassen.

(2) Bis zum Ende des Kurshalbjahres 11/I ist von den Schülern das Thema der Seminarfacharbeit festzulegen. Das Thema der Seminarfacharbeit bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. Diese Festlegung kann nur in besonderen Ausnahmefällen geändert werden.

(3) Die Seminarfacharbeit ist zu einem von der Schule bestimmten Termin im Kurshalbjahr 12/I vorzulegen.

(4) In den Kurshalbjahren 12/I oder 12/II findet ein Kolloquium statt, in dem die Schüler die Ergebnisse ihrer Seminarfacharbeit präsentieren und verteidigen. Das Kolloquium dauert 30 bis 60 Minuten. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission für das Seminarfach kann im Rahmen des Kolloquiums Fragen von Zuhörern gestatten.

(5) Die individuelle Leistung der Schüler ist die Grundlage der Bewertung. Einer gesonderten Bewertung unterliegen

1. der Prozess der Erstellung der Seminarfacharbeit und die Vorbereitung des Kolloquiums,
2. die Seminarfacharbeit sowie
3. das Kolloquium zur Seminarfacharbeit.

Für die Bewertung des Prozesses der Erstellung der Seminarfacharbeit sowie der Seminarfacharbeit durch den Fachlehrer gilt § 59 Abs. 1 bis 3 und 6 sowie § 74. Für die Bewertung des Kolloquiums zur Seminarfacharbeit gilt § 101 Abs. 8 und 9 entsprechend. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission kann fachkompetente Personen hören.

Aus den Einzelergebnissen ist eine Gesamtnote für die Seminarfachleistung zu ermitteln, wobei der Prozess der Erstellung der Seminarfacharbeit und die Vorbereitung des Kolloquiums mit 20 v.H., die Seminarfacharbeit mit 30 v.H. und das Kolloquium mit 50 v.H. zu gewichten sind.

## § 88 Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ist die Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Sie ergibt sich als Summe der Punktzahlen aus der Qualifikation im

1. Grundfachbereich (§ 89),
2. Leistungsfachbereich (§ 90) und
3. Prüfungsbereich (§ 91).



(2) Ein mit der Punktzahl 0 abgeschlossener Kurs gilt als nicht belegt und kann in keinen der drei Bereiche eingebracht werden. Wird ein verpflichtend einzubringender Kurs oder die Seminarfachleistung mit der Punktzahl 0 abgeschlossen, kann die Gesamtqualifikation nur im Wege der Wiederholung erreicht werden.

(3) In jedem der drei Bereiche muss mindestens ein Drittel der jeweiligen Höchstpunktzahl erreicht werden. Ein Punkteausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht zulässig.

(4) Werden Halbjahre in der Qualifikationsphase wiederholt, können nur die Ergebnisse der Grund- und Leistungsfächer des letzten Durchgangs in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

## § 89 Qualifikation im Grundfachbereich

(1) In die Qualifikation im Grundfachbereich sind 22 Grundkurse, die Punktzahl einfach gewertet, einzubringen. In 16 der 22 Grundkurse müssen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein.

(2) Unter den 22 einzubringenden Grundkursen müssen sein:

1. im dritten und vierten Prüfungsfach jeweils die Kurse aus den Halbjahren 11/I, 11/II und 12/I,
2. in den belegten Grundfächern
  - a) alle Kurse in Deutsch und Mathematik sowie in einer in den Klassenstufen 9 und 10 als Pflichtfach unterrichteten Fremdsprache,
  - b) mindestens vier Kurse in den Naturwissenschaften, davon mindestens drei in einer Naturwissenschaft,
  - c) mindestens vier Kurse im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, davon mindestens drei in einer Gesellschaftswissenschaft,
  - d) mindestens zwei Kurse entweder in Kunsterziehung, Musik oder Darstellen und Gestalten, sofern diese Fächer nicht Prüfungsfächer sind.

(3) Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem Grundfach, das nicht Prüfungsfach ist, eingebracht, so ist der Kurs aus dem Halbjahr 12/II einzubringen.

(4) Es dürfen höchstens drei Kurse des Grundfaches Sport eingebracht werden.

(5) Ein Schüler, der erst mit Beginn der Oberstufe am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen und in der Qualifikationsphase einen Kurs in dieser Fremdsprache mit der Punktzahl 0 abgeschlossen hat, kann die Gesamtqualifikation nur im Wege der Wiederholung erreichen. Der Schüler muss aus dieser Fremdsprache den Kurs aus dem Halbjahr 12/II einbringen.

(6) Für die Qualifikation im Grundfachbereich müssen mindestens 110 Punkte und können höchstens 330 Punkte erreicht werden.

### § 90 Qualifikation im Leistungsfachbereich

(1) In die Qualifikation im Leistungsfachbereich sind jeweils die Kurse des ersten und zweiten Leistungsfaches (erstes und zweites Prüfungsfach) einzubringen. Dabei werden die Punktzahlen aus den Halbjahren 11/I, 11/II und 12/I zweifach gewertet, die Punktzahlen aus 12/II einfach. In fünf der acht Kurse müssen mindestens fünf Punkte (einfache Wertung) erreicht sein.

(2) Für die Qualifikation im Leistungsfachbereich müssen mindestens 70 Punkte und können höchstens 210 Punkte erreicht werden.

### § 91 Qualifikation im Prüfungsbereich

(1) In die Qualifikation im Prüfungsbereich sind einzubringen:

1. die vier Kurse in den Prüfungsfächern aus dem Halbjahr 12/II, die Punktzahlen einfach gewertet, und
2. die in der Prüfung erbrachten Leistungen, die Punktzahl vierfach gewertet; wird ein Schüler im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach auch mündlich geprüft, ist die Punktzahl nach der Anlage 12 zu ermitteln.

(2) In zwei der vier Prüfungsfächer, darunter mindestens einem Leistungsfach, müssen mindestens jeweils 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

(3) Wird das Ergebnis der Seminarfachleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht, tritt an die Stelle der vierfachen Wertung nach Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 eine dreifache Wertung. Das Ergebnis der Seminarfachleistung wird mit der vierfachen Wertung in die Qualifikation im Prüfungsbereich eingebracht.

(4) Für die Qualifikation im Prüfungsbereich müssen mindestens 100 Punkte und können höchstens 300 Punkte erreicht werden.

## § 92 Umfang und Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf vier Unterrichtsfächer, die drei Aufgabenfelder nach § 76 Abs. 3 Satz 1 abdecken müssen.

(2) Die Abiturprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der mündliche Teil umfasst das vierte Prüfungsfach nach Absatz 4 und gegebenenfalls zusätzliche Prüfungen nach den Absätzen 6 und 7.

(3) Schriftliche Prüfungsfächer sind:

1. die beiden Leistungsfächer mit Leistungsfachanforderungen nach § 75 Abs. 3 (erstes und zweites Prüfungsfach),
2. ein Grundfach mit Grundfachanforderungen nach § 75 Abs. 2 (drittes Prüfungsfach) nach Wahl des Schülers.

(4) Mündliches Prüfungsfach ist ein Grundfach mit Grundfachanforderungen nach § 75 Abs. 2 (viertes Prüfungsfach) nach Wahl des Schülers.

(5) Bei der Wahl des dritten und vierten Prüfungsfaches müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. die vier Prüfungsfächer müssen die drei Aufgabenfelder nach § 76 Abs. 3 Satz 1 abdecken,
2. ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Prüfungsfächern Mathematik oder eine Fremdsprache befinden,
3. Kunsterziehung, Musik sowie Darstellen und Gestalten können nur viertes (mündliches) Prüfungsfach sein,
4. Religionslehre und Ethik sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet; sie können gegebenenfalls nur viertes (mündliches) Prüfungsfach sein; über Ausnahmen entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium,
5. Sport als Grundfach kann nicht Prüfungsfach sein,
6. eine in Klassenstufe 11 neu einsetzende Fremdsprache kann nur mündliches Prüfungsfach sein,
7. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muss eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache Abiturprüfungsfach sein.

(6) Der Schüler kann sich zu einer mündlichen Prüfung zusätzlich in einem oder mehreren seiner schriftlichen Prüfungsfächer melden.

(7) Die Prüfungskommission kann in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung vorsehen, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung von der Bewertung nach § 91 Abs. 1 um mehr als sechs Punkte abweicht. § 91 Abs. 1 Nr. 2 findet Anwendung.

### § 93 Prüfungstermine

- (1) Die Abiturprüfung findet am Ende des Halbjahres 12/II statt.
- (2) Die Prüfungstermine werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgesetzt und bekannt gegeben.

### § 94 Meldung zur Prüfung

- (1) Spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Erhalt des Zeugnisses des Halbjahres 12/I meldet sich der Schüler schriftlich beim Schulleiter zur Prüfung.
- (2) Bei der Meldung benennt der Schüler sein drittes und viertes Prüfungsfach.
- (3) In das Halbjahr 12/II tritt ein, wer
  1. die Qualifikation im Grundfachbereich (§ 89) sowie
  2. die Qualifikation im Leistungsfachbereich (§ 90) erreichen kann und
  3. die Oberstufe bis zum Ende des Halbjahres 12/I nicht länger als sieben Halbjahre besucht hat; volle Halbjahre, in denen der Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder wegen Beurlaubung den Unterricht nicht besucht hat, zählen bei der Berechnung nicht mit.
- (4) Ein Schüler, der die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt, darf in das Halbjahr 12/II nicht eintreten; die von der Prüfungskommission getroffene Entscheidung teilt der Vorsitzende dem Schüler innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- (5) Ein Schüler, der sich zur Prüfung nicht meldet oder in das Halbjahr 12/II nicht eintreten darf, besucht den Unterricht des Halbjahres 11/II. Würde der erneute Besuch der Halbjahre 11/II und 12/I zu einer Überschreitung der Höchstverweildauer von vier Jahren in der Oberstufe führen, muss der Schüler die Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des Halbjahres 12/I.

(6) Bei einem freiwilligen Rücktritt in der Qualifikationsphase setzt der Schüler die bisherige Arbeit an der Seminarfacharbeit fort und nimmt im Rahmen der Prüfung der Seminarfachgruppe am Kolloquium zur Seminarfacharbeit teil. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen eine andere Festlegung treffen.

### § 95 Zeugnisausgabe, Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) Vier Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird das Zeugnis des Halbjahres 12/II ausgegeben. Mit der Ausgabe des Zeugnisses endet der Unterricht des Halbjahres 12/II.

(2) Spätestens zwei Unterrichtstage nach der Zeugnisausgabe teilt der Schüler verbindlich mit, welche Grundkurse in die Qualifikation im Grundfachbereich (§ 89) einbezogen werden sollen.

(3) Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Qualifikation im Grund- und Leistungsfachbereich erreicht hat und
2. keinen Kurs in den vier Prüfungsfächern im Halbjahr 12/II mit der Punktzahl 0 abgeschlossen hat.

(4) Über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Schüler zwei Unterrichtstage nach der Ausgabe des Halbjahreszeugnisses 12/II mit. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.

(5) Wird der Schüler nicht zugelassen, weil er die Qualifikation im Grund- oder Leistungsfachbereich nicht erreicht hat (Absatz 3 Nr. 1), besucht er den Unterricht des Halbjahres 11/II, ohne dass ein Zeugnis für dieses Halbjahr ausgestellt wird. Falls er die Oberstufe bereits im achten Halbjahr besucht, muss er die Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des Halbjahres 12/II.

(6) Wird der Schüler nicht zugelassen, weil er den Kurs eines Prüfungsfaches im Halbjahr 12/II mit der Punktzahl 0 abgeschlossen hat (Absatz 3 Nr. 2), gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Auszüge aus:

## **Thüringer Schulordnung**

### **Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, beruflichen Gymnasium und Kolleg**

#### **Verwaltungsvorschrift vom 8. Januar 2003 (GemABl.S.50)**

(...)

## **2 Leistungsbewertung**

### **2.1 Leistungsbewertung allgemein**

Bei allen Leistungsnachweisen sind die Anforderungen des Kompetenzmodells der Thüringer Lehrpläne angemessen und variantenreich zu berücksichtigen.

Auch in der Oberstufe ist jede Zeugnisnote nicht das Ergebnis eines reinen Rechengangs, sondern eine nachvollziehbare und begründete pädagogische Entscheidung.

**2.1.1** Kursarbeiten sollen einen umfangreicheren, möglichst zusammenhängenden Bereich zum Thema haben. Dabei können auch Wiederholungen herangezogen werden.

Um die unterschiedlichen Ziele von Grund- und Leistungsfächern auch in den Kursarbeiten deutlich werden zu lassen, sollen sich Grund- und Leistungskursarbeiten im qualitativen Anspruch unterscheiden; eine lediglich quantitative Differenzierung reicht in der Regel nicht aus.

In Kursarbeiten können neben schriftlichen auch fachspezifische praktische Teilaufgaben gestellt werden, deren Bewertbarkeit unter Klausurbedingungen gewährleistet sein muss. In diesem Fall können die in Nummer 2.2 und 2.3 genannten Zeiten für die Dauer von Kursarbeiten in angemessenem Maße überschritten werden.

**2.1.2** Bei anderen Leistungsnachweisen ist nach Eigenart des Faches eine Vielfalt von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zugrunde zu legen wie Beiträge zum Unterrichtsgespräch bzw. zur Gruppenarbeit, Präsentation von Unterrichtsergebnissen, Reflexion des methodischen Vorgehens, mündliche Überprüfung, schriftliche Leistungskontrolle, Unterrichtsprotokoll, schriftliche Überprüfung, schriftliche Aus-

arbeitung zur Übung und zur Sicherung der Ergebnisse einzelner Unterrichtsstunden, Durchführung und Auswertung eines Experiments und praktische Übungen im musisch-künstlerischen und technischen Bereich sowie im Sport.

Schriftliche Leistungskontrollen sollen einen über die Einzelstunde hinaus gehenden Bereich zum Thema haben, sie dürfen jedoch nicht an den Umfang einer Kursarbeit heranreichen (Dauer bis zu 30 Minuten, Deutsch bis zu 40 Minuten).

Mindestens die Hälfte der anderen Leistungsnachweise müssen mündliche bzw. praktische Leistungsnachweise sein.

Alle zur Leistungsbewertung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbewertungen kann bei den einzelnen Schülern verschieden sein.

**2.1.3** Die Terminierung der Kursarbeiten ist so vorzunehmen, dass diese möglichst gleichmäßig über das Schuljahr verteilt sind und dabei möglichst wenig Unterricht ausfällt. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter. Für die Anzahl der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes möglichen Kursarbeiten am Gymnasium gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 2 ThürSchulO.

**2.1.4** Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten nach § 99 Abs. 4 ThürSchulO oder entsprechender Vorschrift ThürSOBG. Verstöße gegen die Fachsprache gehören zu den fachlichen Mängeln.

## **2.2 Kurshalbjahre 11/I, 11/II und 12/I oder 12/I, 12/II und 13/I**

**2.2.1** In Leistungsfachkursen werden je Kurshalbjahr zwei Kursarbeiten (Dauer bis zu je 2 Unterrichtsstunden, in Deutsch bis zu je 3 Unterrichtsstunden) und andere Leistungsnachweise gefordert.

Die Noten der beiden Kursarbeiten und die Gesamtnote für die anderen Leistungsnachweise ergeben in der Regel im Verhältnis eins zu eins zu eins die Zeugnisnote.

**2.2.2** In Grundfachkursen werden je Kurshalbjahr eine Kursarbeit (Dauer bis zu 2 Unterrichtsstunden, Deutsch bis zu 3 Unterrichtsstun-

den) und mindestens drei andere Leistungsnachweise, darunter mindestens eine schriftliche Leistungskontrolle gefordert.

Die Note der Kursarbeit und die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise ergeben in der Regel im Verhältnis eins zu eins die Zeugnisnote.

### **2.3 Kurshalbjahr 12/II oder 13/II**

**2.3.1** In Leistungsfachkursen werden je Kurs eine Kursarbeit (mit der Dauer der Abiturarbeitszeit) und andere Leistungsnachweise gefordert.

Die Note der Kursarbeit und die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise ergeben in der Regel im Verhältnis eins zu eins die Zeugnisnote.

**2.3.2** In Grundfachkursen als 3. Prüfungsfach werden eine Kursarbeit (mit der Dauer der Abiturarbeitszeit) und mindestens drei andere Leistungsnachweise gefordert.

Die Note der Kursarbeit und die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise ergeben in der Regel im Verhältnis eins zu eins die Zeugnisnote.

**2.3.3** In den übrigen Grundfachkursen werden mindestens drei Leistungsnachweise, darunter mindestens eine schriftliche Leistungskontrolle gefordert.

Die Gesamtnote dieser Leistungsnachweise ergibt die Zeugnisnote.

### **2.4 Seminarfachleistung**

Für die Ausgestaltung des Seminarfachs wird auf die „Empfehlungen für den Unterricht im Seminarfach“ (Materialien Heft 23) sowie auf „Der Unterricht im Seminarfach. Handreichungen“ (Materialien Heft 28), sowie „Organisation und Bewertung im Seminarfach“ (Materialien Heft 36) des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien verwiesen.

Insbesondere für anerkannte Wettbewerbe wie „Jugend forscht“ kann vom Erfordernis der Gruppenarbeit gemäß § 78a Abs. 1 ThürSchulO oder entsprechender Vorschrift ThürSOBG abgewichen werden.

(...)



### **Adressenliste**

Internet-Adresse des Thüringer Kultusministeriums:

[www.thueringen.de/de/tkm](http://www.thueringen.de/de/tkm)

Dort sind aktuelle Informationen, aber auch die geltenden Regelungen wie das Thüringer Schulgesetz, die Thüringer Schulordnung sowie einschlägige Verwaltungsvorschriften ebenso abgelegt wie die Abituraufgaben der letzten Jahre.

### **Adressen der Staatlichen Schulämter:**

#### **Schulamt Artern:**

Rudolf-Breitscheid-Straße 22 · 06556 Artern

Tel: (03466) 216120 · E-Mail: Poststelle@ssaart.thueringen.de

#### **Schulamt Bad Langensalza:**

Kleinspehnstr. 20/21 · 99947 Bad Langensalza

Tel: (03603) 82560 · E-Mail: Poststelle@ssalsz.thueringen.de

#### **Schulamt Eisenach:**

Rennbahn 4 · 99817 Eisenach

Tel: (03691) 798130 · E-Mail: Poststelle@ssaea.thueringen.de

#### **Schulamt Erfurt:**

Juri-Gagarin-Ring 152 · 99084 Erfurt

Tel: (0361) 3785100 · E-Mail: Poststelle@ssaef.thueringen.de

#### **Schulamt Gera/Schmölln:**

##### **Standort Gera:**

Puschkinplatz 7 · 07545 Gera

Tel: (0365) 8223766 · Poststelle@ssag.thueringen.de

##### **Standort Schmölln:**

Karl-Marx-Str. 1b · 04626 Schmölln

Tel: (034491) 5760 · E-Mail: Poststelle@ssasln.thueringen.de

#### **Schulamt Jena/Stadtroda:**

##### **Standort Jena:**

Philosophenweg 24 · 07743 Jena

Tel: (03641) 492401 · E-Mail: Poststelle@ssaj.thueringen.de

##### **Standort Stadtroda:**

Am Burgblick 23 · 07646 Stadtroda

Tel: (036428) 512212 · E-Mail: Poststelle@ssasro.thueringen.de

#### **Schulamt Neuhaus a. Rwg.:**

Thomas-Mann-Str. 40 · 98724 Neuhaus/Rwg.

Tel: (03679) 79170 · E-Mail: Poststelle@ssanh.thueringen.de

#### **Schulamt Rudolstadt:**

Fritz-Bolland-Str. 7 · 07407 Rudolstadt

Tel: (03672) 315100 · E-Mail: Poststelle@ssaru.thueringen.de

**Schulamtschmalkalden:**

Sandgasse 2 · 98574 Schmalkalden

Tel: (03683) 682169 · E-Mail: Poststelle@ssasm.thueringen.de

**Schulamts Weimar**

Schwanseestr. 9 · 99423 Weimar

Tel: (03643) 8840 · E-Mail: Poststelle@ssawe.thueringen.de

**Schulamts Worbis**

Bahnhofstraße 18 · 37339 Worbis

Tel: (036074) 37500 · E-Mail: Poststelle@ssawbs.thueringen.de

Spezielle Fragen, z.B. nach Standorten und Fachrichtungen der beruflichen Gymnasien, beantwortet das regional zuständige Staatliche Schulamt.

## **Adressen der Spezialgymnasien und Spezialklassen**

**Staatliches Gymnasium „Albert Schweitzer“**

mit Spezialklassen in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung

Vilniuser Straße 17-19 · 99089 Erfurt

Tel: (0361) 7921164 · E-Mail: asg-erfurt@gmx.de, spst@asgspez.de

**Staatliches Gymnasium „Carl Zeiss“**

mit Spezialklassen in mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Richtung

E.-Kuithan-Straße 7 · 07743 Jena

Tel: (03641) 3815 -0 · E-Mail: sl@cz.j.th.schule.de

**Goetheschule Ilmenau**

Staatliches Gymnasium mit Spezialklassen in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung

Herderstr. 44 · 98693 Ilmenau

Tel: (03677) 67531 · E-Mail: sekretariat@goetheschule-ilmenau.de

**Staatliches Goethe – Gymnasium – Rutheneum seit 1608**

Spezialklassen für Musik

Nicolaiberg 6 (Schulteil: Johannisplatz 6) · 07545 Gera

Tel: (0365) 2494 · E-Mail: goethe-gymnasium-rutheneum@t-online.de

**Staatliches Gymnasium „Pierre de Coubertin“**

Gymnasium Erfurt Spezialschule für Sport

Mozartallee 4 · 99096 Erfurt

Tel: (0361) 3481421 · E-Mail: sportgym.erfurt@t-online.de

**Staatliches Sportgymnasium**

mit angegliederten Regelschulklassen „Joh. Chr. Fr. GuthsMuths“

Wöllnitzer Straße 40 · 07749 Jena

Tel: (03641) 3815 -0 · E-Mail: info@sportgymnasium-jena.de

**Staatliches Gymnasium Oberhof Spezialechule für Sport**

Am Harzwald 3 · 98558 Oberhof

Tel: (036842) 52321 · E-Mail: sportgymnasium\_oberhof@gmx.de

**Staatliches Spezialgymnasium für Musik „Schloß Belvedere“**

Schloßplatz Belvedere · 99425 Weimar

Tel: (03643) 866310 · E-Mail: mgsbelv@web.de

**Salzmannschule Schnepfenthal**

Staatliches Spezialgymnasium für Sprachen

Klostermühlenweg 2-8 · 99880 Schnepfenthal

Tel: (03622) 9130

E-Mail: sekretariat@salzmannschule.de

**Adressen der Kollegs:****Thüringenkolleg Weimar**

Schwanseestr. 11 · 99423 Weimar

Tel: (03643) 83150 · E-Mail: thuringenkolleg@t-online.de

**Ilmenau-Kolleg**

R.-Breitscheid-Str.6 · 98693 Ilmenau

Tel: (03677) 202710 · E-Mail: SL.Ilmenau-Kolleg@t-online.

- <sup>1</sup> Bei speziellen Fragen wende man sich an den Oberstufenleiter der jeweiligen Schule oder an das zuständige Schulamt (vgl. Anlage 20 Adressenliste).
- <sup>2</sup> Thüringer Schulordnung – ThürSchulO – Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule -ThürSchulO - vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2004 (GVBl. S. 494). Die Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium (ThürSOBG) vom 10. Dezember 1996 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 7) ist für den Bereich der Oberstufe und des Abiturs inhaltlich deckungsgleich mit der ThürSchulO. Die Thüringer Kollegordnung (ThürKollegO) vom 16. Juli 1997 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2002 (GVBl. S. 195) bezieht sich in den Passagen zur Oberstufe und zum Abitur ausdrücklich auf die ThürSchulO.
- <sup>3</sup> Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung von 2004)
- <sup>4</sup> Personenbezeichnungen in dieser Broschüre gelten für beide Geschlechter.
- <sup>5</sup> An einer kooperativen Gesamtschule kann die Thüringer Oberstufe auch mit den Klassenstufen 10 bis 12 verbunden sein (ThürSchulO § 148 Abs. 4); dieser Fall wird im Text nicht durchgängig berücksichtigt, um den Lesefluss nicht zu sehr zu unterbrechen. Auskünfte erteilt der Oberstufenleiter.
- <sup>6</sup> Details hierzu in der Thüringer Kollegordnung (ThürKollegO) vom 16. Juli 1997 (GVBl. S. 327), , zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2002 (GVBl. S. 195)



Diese Broschüre wurde von der Kommission Oberstufe Gymnasium (KOGY) erarbeitet.

Mitglieder:

Wilfried Hegen

*Thüringer Kultusministerium*

Renate Schenk

*Thüringer Institut für Lehrerfortbildung,  
Lehrplanentwicklung und Medien*

Dr. Barbara Gobsch

*Ilmenau-Kolleg Ilmenau*

Barbara Hoffmann

*Berufliche Schulen des Unstrut-Hainich-  
Kreises – Berufliches Gymnasium –  
Mühlhausen*

Egbert Hofmeyer

*Gymnasium „Am Weißen Turm“ Pößneck*

Rüdiger Keßler

*Gymnasium „Albert-Schweitzer“  
Sömmerda*

Jutta Kummetz

*Henfling-Gymnasium Meiningen*

Dr. Marion Malz

*Herzog-Georg-Gymnasium Bad Liebenstein*